

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



WETTSPIELREGLEMENT (WR)

Ausgabe Januar 2015

Änderungen durch den Verbandsrat

30.11.2013 (Zirkularbeschluss):

Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3 (neu) und Art. 182 Abs. 3; per 01.01.2014

12.04.2014:

Umbenennung der Spielklassen der Ersten Liga (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014);
Umbenennung der Kategorien im Senioren-Fussball (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014),
Art. 68 Abs. 3 (neu, per 01.07.2014), Art. 86 (per 01.07.2014), Art. 144 Abs. 2, 3 (aufgehoben) und 4,
Art. 145 Abs. 2 (aufgehoben), Art. 146 Abs. 1, Art. 165 Abs. 3 (aufgehoben); per 10.06.2014, sofern nicht
anders vermerkt

29.11.2014:

Art. 58, Art. 61 lit. k (neu); per 01.01.2015

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1:	EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	8
Artikel 1	Gegenstand des vorliegenden Reglements	8
Artikel 2	Futsal	8
Artikel 3	Sprachregelung	8
KAPITEL 2:	SPIELBETRIEB	9
1. Einleitung		9
Artikel 4	Meisterschaft/Spielbetrieb	9
Artikel 5	Schweizer Cup	9
Artikel 6	Weitere Wettbewerbe	9
Artikel 7	Verbandsspiele	9
Artikel 8	Saisondauer	10
2. Zuständigkeiten und Ausführungsbestimmungen		10
Artikel 9	Swiss Football League	10
Artikel 10	Erste Liga	10
Artikel 11	Amateur Liga	10
Artikel 12	Regionalverbände	10
Artikel 13	SFV	11
Artikel 14	Ausführungsbestimmungen	11
3. Allgemeine Bestimmungen für den gesamten Spielbetrieb		11
3.1. Spielregeln		11
Artikel 15	Spielregeln	11
3.2. Schiedsrichter		11
Artikel 16	Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	11
Artikel 17	Ausfall des Schiedsrichters	12
Artikel 18	Ausfall eines Schiedsrichter-Assistenten	12
Artikel 19	Gemeinsame Bestimmungen	12
3.3. Spieldauer		12
Artikel 20	Spieldauer	12
Artikel 21	Verlängerung	13
Artikel 22	Elfmeterschiessen	13
3.4. Spielball		13
Artikel 23	Pflicht zur Bereitstellung	13
3.5. Spielfelder		13
Artikel 24	Grundsatz	13
Artikel 25	Verpflichtung zur Verbesserung	13
Artikel 26	Kunstlicht	13
Artikel 27	Benutzbarkeit des Spielfeldes	14
Artikel 28	Prioritätenordnung bei der Benutzung von Spielfeldern	14
Artikel 29	Neutrale Spielfelder	14
3.6. Bekleidung der Spieler		15
Artikel 30	Bekleidung der Spieler	15
Artikel 31	Unterscheidbarkeit der Teams	15
Artikel 32	Nummern und Namen auf der Bekleidung der Spieler	15
Artikel 33	Werbung auf der Bekleidung der Spieler	15
3.7. Spielerkarten, Einsatz der Spieler, Auswechslungen		16
Artikel 34	Spielerkarte	16
Artikel 35	Handschriftliche Ergänzungen und Änderungen der Spielerkarte	16
Artikel 36	Verantwortung für den Einsatz der Spieler	16
Artikel 37	Auswechslungen	16

3.8.	<i>Spielkalender, Aufgebot, Antreten, Spielverschiebung</i>	17	
Artikel 38	Spielkalender	17	
Artikel 39	Ansetzung der Spiele; Einsprachen gegen die Ansetzung	17	
Artikel 40	Aufgebot durch den Heimklub	17	
Artikel 41	Aufgebot durch die zuständige Behörde	17	
Artikel 42	Aufgebote für Spiele auf Kunststoffrasen- oder Allwetterspielfeldern	17	17
Artikel 43	Ausbleiben des Aufgebots	17	
Artikel 44	Rechtzeitiges Antreten der Teams und Schiedsrichter	18	
Artikel 45	Verschiebung von Verbandsspielen	18	
4.	<i>Meisterschaftsbetrieb; Rangordnung; Entscheidungsspiele</i>	18	
Artikel 46	Heim- und Auswärtsspiel	18	
Artikel 47	Punktwertung	18	
Artikel 48	Rangordnung	18	
Artikel 49	Entscheidungsspiele	19	
5.	<i>Proteste</i>	19	
Artikel 50	Protestanmeldung	19	
Artikel 51	Formalitäten nach dem Spiel	19	
Artikel 52	Bestätigung des Protestes	19	
Artikel 53	Kautions	20	
Artikel 54	Verfahren	20	
Artikel 55	Entscheid	20	
Artikel 56	Wiederholungsspiel	20	
Artikel 57	Kosten	20	
6.	<i>Wiederholung und Forfaitwertung von Verbandsspielen</i>	21	
6.1.	<i>Grundsätze</i>	21	
Artikel 58	Spielwiederholung	21	
Artikel 59	Wertung nicht ausgetragener oder nicht beendigter Verbandsspiele	21	21
Artikel 60	Forfait als Disziplinarstrafe	21	
6.2.	<i>Forfait von Amtes wegen</i>	21	
Artikel 61	Spielausfall	21	
Artikel 62	Spielabbruch	22	
Artikel 63	Forfaitwertung beendeter Spiele	22	
6.3.	<i>Forfait auf Protest hin</i>	23	
Artikel 64	Protestfälle	23	
6.4.	<i>Forfaitentschädigung</i>	23	
Artikel 65	Anwendungsfälle und Entschädigungshöhe	23	
7.	<i>Besondere Bestimmungen für einzelne Wettbewerbe</i>	24	
7.1.	<i>Super League und Challenge League</i>	24	
Artikel 66	Umfang und Teilnahmeberechtigung	24	
Artikel 67	Auf-/Abstieg Super League – Challenge League	24	
Artikel 68	Abstieg in die Promotion League	24	
7.2.	<i>1. Liga und Promotion League</i>	24	
Artikel 69	Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung	24	
Artikel 70	Auf- und Abstieg in der Promotion League	24	
Artikel 71	Auf- und Abstieg in der 1. Liga	25	
7.3.	<i>2. Liga interregional</i>	25	
Artikel 72	Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung	25	
Artikel 73	Aufstieg in die 1. Liga	25	
Artikel 74	Abstieg in die 2. Liga regional	25	
7.4.	<i>2. Liga regional</i>	25	
Artikel 75	Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung	25	
Artikel 76	Aufstieg in die 2. Liga interregional	26	

Artikel 77	Aufstieg aus der und Abstieg in die 3. Liga	26	
7.5.	Meisterschaften der Regionalverbände	26	
Artikel 78	Gruppenbildung	26	
Artikel 79	Modalitäten; Auf-/Abstieg	26	
7.6.	Meisterschaften des SFV	26	
Artikel 80	Umfang, Gruppeneinteilung und Modalitäten	26	
8.	Auswahlspiele, internationale Klubspiele, Turniere	27	
8.1.	Begriffe	27	
Artikel 81	Definitionen	27	
8.2.	Rechte und Pflichten der Klubs und ihrer Spieler bei Auswahlspielen	27	27
Artikel 82	Benutzung der Sportanlage	27	
Artikel 83	Organisation von Auswahlspielen	27	
Artikel 84	Aufgebote zu Auswahlspielen	27	
Artikel 85	Dispensationen	27	
Artikel 86	Spielverschiebungen	28	
Artikel 87	Dauer der Abstellungspflicht	28	
Artikel 88	Weisungen des Verbandes	28	
Artikel 89	FIFA-Reglement	28	
8.3.	Internationale Klubspiele	28	
Artikel 90	Bewilligung	28	
Artikel 91	Entscheid	28	
Artikel 92	Gebühr	28	
Artikel 93	Spielvermittler	28	
Artikel 94	FIFA-Reglement	29	
8.4.	Turniere	29	
Artikel 95	Bewilligung von Turnieren in der Schweiz	29	
Artikel 96	Gebühr	29	
Artikel 97	Massgebende Reglemente	29	
KAPITEL 3:	RECHTE UND PFLICHTEN DER KLUBS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SPIELBETRIEB		30
1.	Teilnahme am Spielbetrieb	30	
1.1.	Teilnahmepflicht, Meldung, Verzicht, Rückzug	30	
Artikel 98	Teilnahmeverpflichtung	30	
Artikel 99	Meldung von Teams zu Meisterschaften und weiteren Wettbewerben	30	30
Artikel 100	Verzicht auf Teilnahme vor Saisonbeginn	30	
Artikel 101	Rückzug von Teams nach Saisonbeginn	30	
Artikel 102	Wiederholter Verzicht und Rückzug	30	
Artikel 103	Impliziter Rückzug	31	
Artikel 104	Höhere Gewalt	31	
1.2.	Einteilung und Hierarchie der gemeldeten Teams der Klubs	31	
Artikel 105	Einteilung der Teams neuer Klubs	31	
Artikel 106	Einteilung von Teams eines Nachfolgeklubs	31	
Artikel 107	Einteilung von Frauenteams	31	
Artikel 108	Einteilung von Teams bei Rechtsformwechsel	32	
Artikel 109	Hierarchie der Teams innerhalb eines Klubs	32	
Artikel 110	Zweites Aktiv-Team Männer	32	
2.	Juniorenförderung	32	
2.1.	Allgemeine Pflicht zur Juniorenförderung	32	
Artikel 111	Grundsätze	32	
Artikel 112	Bedingungen für Klubs der 2. Liga regional und der 3. Liga (Männer)	32	32
Artikel 113	Bedingungen für Klubs der 2. Liga interregional (Männer)	33	
Artikel 114	Bedingungen für Klubs der Ersten Liga (Männer):	33	
Artikel 115	Bedingungen für Klubs der Challenge League (Männer):	33	

Artikel 116	Bedingungen für Klubs der Super League:	33
Artikel 117	Kontrolle	34
2.2.	<i>U-21-Teams der SFL-Klubs</i>	34
Artikel 118	Berechtigung	34
Artikel 119	Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb	34
Artikel 120	Abstieg aus der 2. Liga interregional	34
3.	<i>Schiedsrichterwesen</i>	34
Artikel 121	Schiedsrichterrekutierung	34
Artikel 122	Schiedsrichter-Verantwortlicher	34
4.	<i>Pflichten in den und um die Sportanlagen</i>	35
Artikel 123	Verantwortlichkeit der Klubs für zurechenbare Personen	35
Artikel 124	Ruhe und Ordnung	35
Artikel 125	Platzordnung	35
Artikel 126	Stadionverbote	35
Artikel 127	Schutz der Schiedsrichter	35
Artikel 128	Sanitätskiste	35
Artikel 129	Abgabe von Getränken	35
Artikel 130	Rauchverbot	35
5.	<i>Sportlicher Verkehr mit Dritten</i>	36
Artikel 131	Verbot von Spielen gegen Dritte	36
Artikel 132	Verbot der Mitgliedschaft bei Dritten	36
6.	<i>Teilnahme an Kursen und Tagungen</i>	36
Artikel 133	Kurse und Tagungen	36
7.	<i>Unabhängigkeit der Klubs und Fremdprämienverbot</i>	36
Artikel 134	Unabhängigkeit der Klubs	36
Artikel 135	Fremdprämienverbot	36
KAPITEL 4:	QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER; AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNGEN	37
1.	<i>Allgemeine Vorschriften</i>	37
Artikel 136	Erfordernis der Qualifikation und der Spielberechtigung	37
Artikel 137	Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren	37
2.	<i>Status der Spieler (Amateur/Nichtamateur)</i>	37
Artikel 138	Status der Spieler	37
Artikel 139	Abgrenzung Nichtamateure - Amateure	37
Artikel 140	Wechsel des Status	38
3.	<i>Erteilung der Qualifikation</i>	38
Artikel 141	Zuständigkeit für die Erteilung der Qualifikation	38
Artikel 142	Anmeldung oder Transfer	38
Artikel 143	Fusion	38
Artikel 144	Einreichungsfristen für Amateure	39
Artikel 145	Einreichungsfristen für Nichtamateure	39
Artikel 146	Qualifikationsfristen	39
Artikel 147	Verweigerung der Qualifikation	39
Artikel 148	Anzahl Qualifikationen pro Saison	39
Artikel 149	Ausschluss des Rückzugs	39
4.	<i>Definitive nationale Übertritte</i>	40
Artikel 150	Zustimmung des bisherigen Klubs	40
Artikel 151	Fehlen der Zustimmung des bisherigen Klubs	40
5.	<i>Leihweise nationale Übertritte</i>	41
Artikel 152	Leihvertrag	41
Artikel 153	Leihvertrag in Verbindung mit Arbeitsvertrag	41
Artikel 154	Ablauf des Leihvertrages	41

Artikel 155	Umwandlung und vorzeitige Auflösung	41
6. Internationale Übertritte		41
Artikel 156	FIFA	41
Artikel 157	Freigabe ausländischer Verbände	41
Artikel 158	Qualifikation	42
7. Gruppierungen und doppelte Spielberechtigungen		42
7.1. Gruppierungen		42
Artikel 159	Begriff und Zweck	42
Artikel 160	Massgebende Reglemente	42
Artikel 161	Gruppierungen bei den Aktiven (Männer)	42
7.2. Doppelte Spielberechtigungen		42
Artikel 162	Begriff und Zweck	42
Artikel 163	Erteilung der Spielberechtigung für den Zweitklub	42
8. Spielberechtigung und Fehlen derselben		43
8.1. Grundsatz		43
Artikel 164	Verhältnis Qualifikation - Spielberechtigung	43
8.2. Amateure und Nicht-Amateure		43
Artikel 165	Amateure	43
Artikel 166	Nichtamateure	43
8.3. Lokal ausgebildete Spieler, nationale Spieler und Ausländer;44		44
Artikel 167	Grundsatz	44
Artikel 168	Lokal ausgebildete Spieler	44
Artikel 169	Nationale Spieler und Ausländer	44
Artikel 170	Begrenzung der Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler	44
Artikel 171	Begrenzung der Anzahl Ausländer	45
Artikel 172	Einsatz nationaler Spieler	45
8.4. Spielberechtigung in U-21-Teams von SFL-Klubs		45
Artikel 173	Spielberechtigung U-21	45
8.5. Spielberechtigung in Entscheidungs- und Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen		45
Artikel 174	Zusätzliche Einschränkungen der Spielberechtigung	45
8.6. Kontrolle der Spielberechtigung		46
Artikel 175	Zweifel über die Spielberechtigung	46
Artikel 176	Entscheid über die Einsprache	46
Artikel 177	Kontrolle von Amtes wegen	46
9. Erlöschen und Aufhebung der Qualifikation		46
Artikel 178	Erlöschen der Qualifikation	46
Artikel 179	Aufhebung der Qualifikation	46
10. Ausbildungsentschädigungen		47
Artikel 180	Anspruchsberechtigung	47
Artikel 181	Höhe der Ausbildungsentschädigung und Verfahren	47
KAPITEL 5: FORMELLE BESTIMMUNGEN		48
Artikel 182	Fristen	48
Artikel 183	Nachweis der Einhaltung	48
Artikel 184	Verstöße	48
Artikel 185	Zuständigkeit	48
Artikel 186	Ungeregelte Fälle	48
Artikel 187	Rekurs	48
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		49
Artikel 188	Inkraftsetzung, Verhältnis zu früheren Versionen	49

KAPITEL 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements

1. Das vorliegende Reglement regelt den gesamten vom SFV, den Abteilungen (Swiss Football League; Erste Liga; Amateur Liga) und den Regionalverbänden der Amateur Liga organisierten offiziellen Spielbetrieb im Freiluftfussball (inkl. Bestimmungen über Auswahlspiele, internationale Klubspiele und Turniere) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der an diesem Spielbetrieb teilnehmenden Klubs.
2. Es regelt weiter die Qualifikation und die Spielberechtigung aller am Spielbetrieb gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung teilnehmenden Spieler.
3. Die im vorliegenden Reglement erwähnten besonderen Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände bleiben vorbehalten. Für den Spielbetrieb im Juniorenfussball bleibt insbesondere das Juniorenreglement des SFV vorbehalten.
4. Soweit sinnvoll und praktikabel sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements auch auf Freundschaftsspiele zwischen SFV-Klubs in der Schweiz und im Ausland und auf internationale Freundschaftsspiele von SFV-Klubs in der Schweiz und im Ausland anwendbar.
5. Für offizielle internationale Spiele und internationale Freundschaftsspiele gehen die Regelungen der FIFA und/oder der UEFA vor.

Artikel 2 Futsal

1. Alle Belange des Futsal (insbesondere der Spielbetrieb und die Qualifikation und Spielberechtigung der Spieler) bilden Gegenstand eines gesonderten Futsalreglements.
2. Wo das Futsalreglement keine besondere Regelung enthält, findet soweit sinnvoll und praktikabel und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Futsal das vorliegende Reglement Anwendung.

Artikel 3 Sprachregelung

1. Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“, „Funktionär“, etc.) erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen.
2. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

KAPITEL 2: SPIELBETRIEB

1. Einleitung

Artikel 4 Meisterschaft/Spielbetrieb

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände der Amateur Liga führen jährlich in folgenden Kategorien und Spielklassen Meisterschaften/Spielbetrieb durch:
 - a) Männer:
 - Aktive:
 - Super League;
 - Challenge League;
 - Promotion League und 1. Liga;
 - 2. Liga interregional und regional;
 - 3. Liga;
 - 4. Liga;
 - 5. Liga;
 - Junioren-Spitzenfussball (U-18, U-16, U-15, U-14);
 - Junioren-Breitenfussball (A – G);
 - Senioren 30+;
 - Senioren 40+;
 - Senioren 50+.
 - b) Frauen:
 - Aktive:
 - National-Liga A;
 - National-Liga B;
 - 1. Liga;
 - 2. Liga;
 - 3. Liga;
 - 4. Liga;
 - Juniorinnen-Spitzenfussball (U-18);
 - Juniorinnen-Breitenfussball (A – G).
2. Die Teams, welche die Meisterschaften der Super League (Männer) und der National-Liga A (Frauen) auf dem ersten Platz beenden, sind Schweizer-Fussball-Meister.

Artikel 5 Schweizer Cup

1. Der SFV (Aktive Männer; Aktive Frauen; Juniorenspitzenfussball) bzw. die Amateur Liga (Senioren 30+ und Senioren 40+) führen jährlich Wettbewerbe um den Schweizer Cup durch.
2. Die jeweiligen Siegerteams sind Schweizer-Cup-Sieger der jeweiligen Kategorie.

Artikel 6 Weitere Wettbewerbe

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, weitere Wettbewerbe auszuschreiben und durchzuführen.
2. Die diesbezüglichen Reglemente der Abteilungen und Regionalverbände bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

Artikel 7 Verbandsspiele

1. Die Spiele im Rahmen der von Artikel 4 bis 6 aufgeführten Wettbewerbe gelten als Verbandsspiele.
2. Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen des SFV mit Dritten sind nur Klubs, die Mitglied des SFV sind, berechtigt, an Verbandsspielen teilzunehmen.

Artikel 8 Saisondauer

1. Eine Saison dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Werden zur abgelaufenen Saison zählende Verbandsspiele nach dem 30. Juni ausgetragen, so zählt die Zeit, innerhalb welcher sie ausgetragen werden, für die beteiligten Teams und Spieler zur alten Saison.
3. In der Regel sind Meisterschaften bis Mitte Juni abzuschliessen.

2. Zuständigkeiten und Ausführungsbestimmungen

Artikel 9 Swiss Football League

Die Swiss Football League (SFL) organisiert die Meisterschaften der Super League und der Challenge League (Männer).

Artikel 10 Erste Liga

Die Erste Liga organisiert die Meisterschaften der Promotion League und der 1. Liga sowie den Qualifikationswettbewerb der Ersten Liga zum Schweizer Cup (jeweils Männer).

Artikel 11 Amateur Liga

Die Amateur Liga (AL) organisiert die Meisterschaft der 2. Liga interregional, den Qualifikationswettbewerb der 2. Liga interregional zum Schweizer Cup, den Schweizer Cup der Senioren 30+ und der Senioren 40+ und der Veteranen (jeweils Männer) sowie die Meisterschaft der 1. Liga Frauen.

Artikel 12 Regionalverbände

1. Die Regionalverbände organisieren folgende Wettbewerbe:
 - a) Männer:
 - Meisterschaft 2. Liga regional;
 - Meisterschaft 3. Liga;
 - Meisterschaft 4. Liga;
 - Meisterschaft 5. Liga;
 - Qualifikation dieser Ligen zum Schweizer Cup;
 - Meisterschaft der Senioren 30+;
 - Meisterschaft der Senioren 40+;
 - Meisterschaft der Senioren 50+;
 - Meisterschaft des Junioren-Breitenfussballs (A - G).
 - b) Frauen:
 - Meisterschaft 2. Liga;
 - Meisterschaft 3. Liga;
 - Meisterschaft 4. Liga;
 - Meisterschaft des Juniorinnen-Breitenfussballs (A – G).
2. Die überregionalen Meistergruppen im Junioren-Breitenfussball der Kategorien A, B und C werden in Absprache mit den betroffenen Regionalverbänden und mit dem Komitee der AL durch die Technische Abteilung gebildet.
3. Die Zuteilung der überregionalen Gruppen der Meisterschaft der 2. Liga der Frauen an die Regionalverbände wird durch die Technische Abteilung des SFV vorgenommen.

Artikel 13 SFV

1. Der SFV organisiert durch sein Generalsekretariat den Schweizer Cup der Männer.
2. Der SFV organisiert durch seine Technische Abteilung folgende Wettbewerbe:
 - a) Männer:
 - Meisterschaft U-18 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-16 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-15 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-14 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Schweizer Cup U-18 (Junioren-Spitzenfussball).
 - b) Frauen:
 - Meisterschaft National-Liga A;
 - Meisterschaft National-Liga B;
 - Meisterschaft U-18 (Juniorinnen-Spitzenfussball);
 - Schweizer Cup der Frauen.

Artikel 14 Ausführungsbestimmungen

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, die erforderlichen Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zu erlassen.
2. Die Technische Abteilung des SFV erlässt für die Frauenfussballmeisterschaften separate Ausführungsbestimmungen.
3. Wo es im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können solche Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der Abteilungen und Regionalverbände nicht vom vorliegenden Reglement abweichen.

3. Allgemeine Bestimmungen für den gesamten Spielbetrieb

3.1. Spielregeln

Artikel 15 Spielregeln

1. Alle Verbandsspiele werden gemäss den offiziellen Spielregeln des „International Football Association Board“ (IFAB) in der Version der Schiedsrichterkommission des SFV ausgetragen.
2. Allfällige Änderungen dieser Spielregeln sowie die Weisungen der Schiedsrichterkommission des SFV zu den Spielregeln werden von der Schiedsrichterkommission des SFV in den offiziellen Mitteilungen des SFV bekannt gegeben.
3. Der Zentralvorstand kann für einzelne Spielklassen, insbesondere für solche der Junioren, abweichende Bestimmungen erlassen.

3.2. Schiedsrichter

Artikel 16 Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten werden im Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und in den verschiedenen zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Weisungen der Schiedsrichterkommission des SFV geregelt.

Artikel 17 Ausfall des Schiedsrichters

1. Wenn bei einem Verbandsspiel, das von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden soll, der offiziell aufgebotene Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein ausreichend qualifizierter Ersatzschiedsrichter aufgeboten werden kann, so haben die Kapitäne der beiden Teams die Möglichkeit, sich auf einen anderen Schiedsrichter zu einigen, der auf der offiziellen Liste des SFV figuriert.
2. Wenn bei einem Verbandsspiel, das von einem SR-Trio geleitet werden soll, der offiziell aufgebotene Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein für dieses Spiel ausreichend qualifizierter Schiedsrichter aufgeboten werden kann, so hat einer der beiden Schiedsrichter-Assistenten die Leitung des Spieles zu übernehmen. Dieser wird seinerseits gemäss der nachfolgenden Bestimmung ersetzt.
3. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, für welche Verbandsspiele ein vierter Offizieller und/oder zusätzliche Schiedsrichter-Assistenten (Additional) anzubieten sind. Die Person mit der höchsten Qualifikation als Schiedsrichter tritt an die Stelle des offiziell aufgebotenen Schiedsrichters, falls dieser ausfallen sollte.

Artikel 18 Ausfall eines Schiedsrichter-Assistenten

1. Wenn bei einem Verbandsspiel einer der offiziell aufgebotenen Schiedsrichter-Assistenten nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu beenden und kein ausreichend qualifizierter Schiedsrichter-Assistent aufgeboten werden kann, so haben die Kapitäne der Teams die Möglichkeit, sich auf einen anderen Schiedsrichter-Assistenten zu einigen, der auf der offiziellen Liste des SFV figuriert. Sofern sie sich nicht auf einen Ersatz einigen können, so hat der Heimklub einen Linienrichter zu stellen.
2. Wenn bei einem Verbandsspiel beide offiziell aufgebotenen Schiedsrichter-Assistenten ausfallen und keine Schiedsrichter-Assistenten als Ersatz aufgeboten werden können oder sich die beiden Kapitäne nicht auf Schiedsrichter-Assistenten einigen können, welche auf der offiziellen Liste des SFV figurieren, so hat der Schiedsrichter Spiele der 2. Liga interregional, der 2. Liga regional, des Frauenfussballs und des Junioren/Juniorinnen-Spitzenfussballs mit Linienrichtern auszutragen.
3. Bei Spielen, für welche ein vierter Offizieller oder Additional aufgeboten wurden, tritt diejenige Person mit der höchsten Qualifikation als Schiedsrichter-Assistent an die Stelle des offiziell aufgebotenen Schiedsrichter-Assistenten, falls dieser ausfallen sollte.

Artikel 19 Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Teams sind beim Ausfall des Schiedsrichters oder des/der Schiedsrichter-Assistenten verpflichtet, 30 Minuten auf den offiziell aufgebotenen Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten bzw. diejenigen Personen, welche als Ersatz aufgeboten worden sind, zu warten.
2. Jede nachträgliche Einsprache und jeder Protest gegen die Person, welche den Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten ersetzt, ist ausgeschlossen.
3. Allfällige disziplinarische Massnahmen, die ein zu ersetzender Schiedsrichter ausgesprochen hat, behalten ihre Gültigkeit und werden vom Ersatz-Schiedsrichter übernommen.
4. Der Heimklub ist für die organisatorischen Massnahmen zur Vervollständigung des Schiedsrichter-Trios verantwortlich.
5. Die Nomination und Aufgaben der Klub-Linienrichter richten sich nach den Spielregeln des SFV.

3.3. Spieldauer

Artikel 20 Spieldauer

Die Dauer der Spiele bestimmt sich nach den offiziellen Spielregeln.

Artikel 21 Verlängerung

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, in welchen Fällen bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spieldauer eine Verlängerung erfolgt und wie lange diese dauert.
2. Vor der ersten Hälfte der Verlängerung findet eine Platzwahl statt.
3. Vor der zweiten Hälfte der Verlängerung ist ein Platzwechsel vorzunehmen.

Artikel 22 Elfmeterschiessen

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, in welchen Fällen bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spieldauer oder nach Verlängerung ein Elfmeterschiessen stattfindet.
2. Wo ein solches vorgeschrieben ist, wird es gemäss den offiziellen Spielregeln ausgetragen.

3.4. Spielball

Artikel 23 Pflicht zur Bereitstellung

1. Der Heimklub hat für jedes Verbandsspiel einen den offiziellen Spielregeln genügenden Spielball und ausreichend gleichartige Ersatzbälle bereit zu stellen.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, in welchen Fällen ein Multi-Ball-System mit Balljungen/-mädchen zur Anwendung gelangt.

3.5. Spielfelder

Artikel 24 Grundsatz

1. Alle Verbandsspiele werden auf homologierten, von der Sportplatzkommission des SFV genehmigten Natur- oder Kunststoffrasenfeldern oder Allwetterplätzen ausgetragen.
2. Der jeweilige Heimklub muss für jedes Verbandsspiel ein solches Feld zur Verfügung stellen.

Artikel 25 Verpflichtung zur Verbesserung

1. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) kann Klubs insbesondere aus Sicherheitsgründen zur Verbesserung der Spielfelder und der notwendigen Einrichtungen verpflichten.
2. Wenn solchen Verpflichtungen nicht innert der gesetzten Frist entsprochen wird, kann die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) die Verbandsspiele des fehlbaren Klubs ohne Entschädigungsanspruch auf einen anderen Platz verlegen.

Artikel 26 Kunstlicht

1. Alle Verbandsspiele können bei künstlichem Licht ausgetragen werden.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände erlassen die diesbezüglich erforderlichen Bestimmungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe.

Artikel 27 Benutzbarkeit des Spielfeldes

1. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) befindet im Vorfeld eines Verbandsspiels über die Benutzbarkeit des vorgesehenen Spielfeldes.
2. Ist ein Klub der Ansicht, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlauben wird, hat er dies der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) möglichst frühzeitig zu melden.
3. Am Spieltag entscheidet allein der Schiedsrichter über die Benutzbarkeit des Spielfeldes, sofern nicht die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) eine vorzeitige Inspektion angeordnet und die Verschiebung verfügt hat.
4. Ist ein Spielfeld für ein Verbandsspiel für unbenutzbar befunden worden, ist es untersagt, darauf ein Freundschaftsspiel auszutragen.
5. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) erlässt für die von ihnen organisierten Wettbewerbe die nötigen Regelungen über die Entschädigung des angereisten Gastklubs und des/der angereisten Schiedsrichters/Schiedsrichter-Assistenten für den Fall von Spielverschiebungen wegen unbenutzbaren Terrains.

Artikel 28 Prioritätenordnung bei der Benutzung von Spielfeldern

1. Ein Verbandsspiel hat stets Vorrang gegenüber einem Freundschaftsspiel, das auf dem gleichen Spielfeld stattfinden soll.
2. Finden mehrere Verbandsspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so hat der Heimklub den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass zwischen dem Ende eines Spiels und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens fünf Minuten liegt.
3. Für mehrere Verbandsspiele, die auf dem gleichen Spielfeld stattfinden, gilt folgende Prioritätenordnung:
 1. Super League
 2. Challenge League
 3. Promotion League
 4. 1. Liga
 5. 2. Liga interregional
 6. NLA Frauen
 7. U-18 / U-16 (Junioren-Spitzenfussball Männer)
 8. 2. Liga regional Männer
 9. NLB Frauen
 10. U-15 / U-14 (Junioren-Spitzenfussball Männer)
 11. U-18 Frauen
 12. 3. Liga Männer
 13. Junioren-Breitenfussball Meistergruppen A / B / C / Regionalauswahlen
 14. 4. Liga Männer / 1. Liga Frauen
 15. 5. Liga Männer / 2. Liga Frauen
 16. 3. und 4. Liga Frauen
 17. Junioren-Breitenfussball A / B / C / D-9er
 18. Junioren-Breitenfussball D-7er, E, F und G.
4. Der für das höchstrangige Spiel aufgebotene Schiedsrichter hat das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu untersagen oder sie abbrechen zu lassen, wenn der Zustand des Spielfeldes die Durchführung des von ihm zu leitenden Spiels gefährdet.

Artikel 29 Neutrale Spielfelder

1. Als neutral gilt ein Spielfeld, das weder vom einen noch vom anderen Klub regelmässig für die Heimspiele seiner Teams benutzt wird.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln für ihre Wettbewerbe die Pflichten (Instandstellung und Zeichnung des Feldes, Bereitstellung der Garderoben, Ticketing, etc.) und die Entschädigung von Klubs, auf deren Sportanlage ein Spiel auf neutralem Platz ausgetragen wird.

3.6. Bekleidung der Spieler

Artikel 30 Bekleidung der Spieler

1. Alle Spieler der an einem Verbandsspiel beteiligten Teams haben das ganze Spiel in vollständiger Bekleidung bzw. Ausrüstung (Leibchen, Hose, Stulpen, Schienbeinschoner, Schuhe) zu bestreiten.
2. Im Übrigen sind die offiziellen Spielregeln massgebend.
3. Für internationale Spiele sind für die Bekleidung der Spieler die Bestimmungen der FIFA und/oder der UEFA massgebend.

Artikel 31 Unterscheidbarkeit der Teams

1. Treten zwei Teams mit gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung (Leibchen, Hosen, Stulpen) zu einem Verbandsspiel an, so hat das Heimteam das Recht, in den im Aufgebot gemeldeten Farben zu spielen. Der Gegner hat rechtzeitig für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen.
2. Bei Verbandsspielen auf neutralem Platz bestimmt die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband), welches Team als Heimteam gilt und in seinen bevorzugten Farben spielen kann.

Artikel 32 Nummern und Namen auf der Bekleidung der Spieler

1. Mit Ausnahme des Kinderfußballs müssen bei Verbandsspielen die Leibchen aller beteiligten Spieler mit Rückennummern versehen sein, die mit jenen auf der Spielerkarte übereinstimmen müssen.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe vorschreiben, dass zusätzlich zu den Nummern auch die Namen der Spieler auf den Leibchen aufgedruckt werden müssen.

Artikel 33 Werbung auf der Bekleidung der Spieler

1. Die Werbung auf der Bekleidung der Spieler (Leibchen, Hose, Stulpen) darf gesamthaft 1'100 cm² (Aussenmass) nicht übersteigen. Sie muss für alle Spieler eines Teams einheitlich sein.
2. Für den Klub sind 1'020 cm² und für die betreffende Abteilung oder den Regionalverband 80 cm² reserviert.
3. Zusätzlich dazu darf das registrierte Markenzeichen des Herstellers der Bekleidung je einmal auf Leibchen, Hose, Stulpen und Torwarthandschuhen im Umfang von je höchstens 16 cm² angebracht werden.
4. Werbung politischer, konfessioneller, ideologischer, diskriminierender oder anstössiger Art ist generell untersagt.
5. Auf der Ausrüstung von Juniorenteams ist zusätzlich auch Werbung für Alkohol und Tabakwaren untersagt. Im Übrigen ist sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
6. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe strengere Bestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes des SFV.

3.7. Spielerkarten, Einsatz der Spieler, Auswechslungen

Artikel 34 Spielerkarte

1. Die Spielerkarte ist mittels www.clubcorner.ch auszufüllen, auszudrucken und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Die speziellen Weisungen der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) sind zu beachten.
2. Die Spielerkarte darf höchstens 18 Namen umfassen (11 Spieler der Startformation plus 7 Ersatzspieler). Abweichende Regelungen der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) bleiben vorbehalten.
3. Der Kapitän und der verantwortliche Trainer des jeweiligen Teams sind mittels www.clubcorner.ch auf der Spielerkarte zu bezeichnen. Sie sind für die Richtigkeit der Spielerkarte verantwortlich.
4. Spieler, die nicht auf der Spielerkarte aufgeführt sind, sind im betreffenden Spiel nicht spielberechtigt.
5. Nach Spielschluss dürfen die Kapitäne der Teams im Beisein des Schiedsrichters in die Spielerkarten beider Teams Einsicht nehmen.

Artikel 35 Handschriftliche Ergänzungen und Änderungen der Spielerkarte

1. Handschriftliche Ergänzungen von Spielern auf der dem Schiedsrichter übergebenen Spielerkarte sind nur vor Spielbeginn möglich. Später darf die Spielerkarte nicht mehr ergänzt werden.
2. Handschriftliche Änderungen der ausgedruckten Spielerkarte sind untersagt.
3. Spieler, welche gemäss Absatz 1 vorstehend nachträglich handschriftlich in die Spielerkarte eingetragen werden, haben die Spielerkarte im Beisein des Schiedsrichters und unter Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers zu unterschreiben.
4. Handschriftlich in die Spielerkarte einzutragende Spieler, für die kein amtliches Ausweispapier vorgelegt werden kann, sind nicht spielberechtigt.
5. Die Spielerkontrolle kontrolliert die Qualifikation der Spieler, welche die Spielerkarte gemäss der vorliegenden Bestimmung unterschreiben. Für jede Unterschrift wird eine vom Zentralvorstand festgesetzte Kontrollgebühr erhoben.
6. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle den Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers fest, wertet sie das Spiel mit 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird. Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
7. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle bei beiden an einem Verbandsspiel beteiligten Teams den Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers fest, wertet sie das Spiel für beide Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren. Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.

Artikel 36 Verantwortung für den Einsatz der Spieler

1. Die Verantwortung für den Einsatz der gemeldeten Spieler und Ersatzspieler liegt ausschliesslich beim einzelnen Klub.
2. Der Schiedsrichter ist nicht zuständig, über die Frage der Qualifikation oder Spielberechtigung eines Spielers zu befinden. Entsprechende Auskünfte des Schiedsrichters sind unverbindlich und können in späteren Verfahren betreffend die Qualifikation oder Spielberechtigung von Spielern nicht verwendet werden.

Artikel 37 Auswechslungen

1. Während der ganzen Dauer eines Spieles, einschliesslich einer allfälligen Verlängerung, kann ein Team die in den offiziellen Spielregeln des SFV vorgesehene Höchstzahl an Spielern auswechseln.
2. Ein ersetzter Spieler darf am gleichen Spiel nicht mehr teilnehmen.
3. In der 4. und 5. Liga können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein- und ausgewechselt werden.
4. Abweichende Bestimmungen des SFV zur Anzahl Auswechslungen und zum freien Spielerwechsel bei Spielunterbrüchen bleiben vorbehalten.

3.8. Spielkalender, Aufgebot, Antreten, Spielverschiebung

Artikel 38 Spielkalender

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände publizieren die Spielkalender (inkl. Daten der einzelnen Spieltage) der von ihnen organisierten Wettbewerbe rechtzeitig auf ihren offiziellen Websites.

Artikel 39 Ansetzung der Spiele; Einsprachen gegen die Ansetzung

1. Unter Vorbehalt abweichender und einschränkender Bestimmungen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände für die von ihnen organisierten Wettbewerbe können die Klubs die Heimspiele ihrer Teams am vorgesehenen Spieltag bzw. den vorgesehenen Spieltagen selber ansetzen bzw. terminieren.
2. Über Einsprachen gegen die Spielansetzung entscheidet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband). Gegen den entsprechenden Entscheid kann nicht rekuriert werden.

Artikel 40 Aufgebot durch den Heimklub

1. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) legt fest, bis wann und wie der Heimklub vor einem Verbandsspiel das Aufgebot erlassen bzw. über die Spielansetzung, das Spielfeld, die Garderobe sowie die Farben der Leibchen, Hosen und Stulpen informieren muss.
2. Der Klub, der ein Aufgebot verspätet erlässt, wird von der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) gebüsst.
3. Ist das Aufgebot durch den Heimklub bereits erfolgt, so kann der Heimklub das Spiel nur noch mit Einverständnis des Gegners anders ansetzen.

Artikel 41 Aufgebot durch die zuständige Behörde

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe bestimmen, dass die jeweils zuständige Behörde die Aufgebote selber erlässt bzw. dass Klubs Spiele nur mit ihrer Zustimmung terminieren und/oder verschieben können.

Artikel 42 Aufgebote für Spiele auf Kunststoffrasen- oder Allwetterspielfeldern

1. Bei Verbandsspielen, die auf einem Kunststoffrasen- oder einem Allwetterfeld ausgetragen werden, ist die aufbietende Stelle (Heimklub oder zuständige Behörde) verpflichtet, dies im Aufgebot festzuhalten.
2. Wird das Aufgebot durch die zuständige Behörde erlassen, hat der Heimklub diese entsprechend zu informieren.

Artikel 43 Ausbleiben des Aufgebots

1. Wird ein Klub von seinem Gegner bzw. von der zuständigen Behörde nicht fristgemäss aufgeboden, so hat er sich sofort bei der aufbietenden Stelle (Heimklub bzw. zuständige Behörde) zu erkundigen.
2. Kann der aufbietende Heimklub nicht erreicht werden, ist der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) Mitteilung zu machen.

Artikel 44 Rechtzeitiges Antreten der Teams und Schiedsrichter

1. Die an einem Verbandsspiel beteiligten Teams, der Schiedsrichter und die allfälligen Schiedsrichter-Assistenten haben so rechtzeitig zu erscheinen, dass alle Formalitäten vor dem offiziellen Spielbeginn erledigt werden können.
2. Die an einem Verbandsspiel beteiligten Teams, der Schiedsrichter und allfällige Schiedsrichter-Assistenten haben maximal 30 Minuten ab dem vorgesehenen offiziellen Spielbeginn auf nicht rechtzeitig erschienene Beteiligte zu warten.
3. Liegen für verspätetes Antreten eines Teams Gründe höherer Gewalt vor (kurzfristige Strassensperren, Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, etc.), so ordnet die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) die Wiederholung beziehungsweise Wiederansetzung des Spiels an.
4. Der Klub eines Teams, das verspätet zu einem Verbandsspiel antritt, wird von der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) gebüsst, es sei denn, es liege ein Fall höherer Gewalt vor.

Artikel 45 Verschiebung von Verbandsspielen

1. Die Verschiebung eines Verbandsspiels kann nur bei unbenutzbarem Spielfeld, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens sechs Kadern eines Teams (gleiche ärztlich bestätigte Diagnose) oder in Fällen höherer Gewalt beantragt werden.
2. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) bestimmt das Verfahren. Sie entscheidet endgültig über Verschiebungsgesuche der Klubs.

4. Meisterschaftsbetrieb; Rangordnung; Entscheidungsspiele

Artikel 46 Heim- und Auswärtsspiel

1. In einer Meisterschaft trägt jedes gemeldete Team je ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen jedes andere Team seiner Gruppe aus.
2. Vorbehalten bleiben disziplinarisch verfügte Platzsperren, Fälle höherer Gewalt sowie abweichende Ausführungsbestimmungen der den jeweiligen Meisterschaftswettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband).

Artikel 47 Punktwertung

1. Der Sieger eines Meisterschaftsspiels erhält 3 Punkte.
2. Bei unentschiedenen Meisterschaftsspielen erhalten beide Teams je einen Punkt.
3. Der Verlierer eines Meisterschaftsspiels erhält 0 Punkte

Artikel 48 Rangordnung

1. Für die Feststellung der Rangordnung von Teams innerhalb einer Meisterschaftsgruppe sind der Reihe nach folgende Kriterien massgebend:
 1. die Zahl der erzielten Punkte in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 2. die bessere Tordifferenz in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 3. die grössere Zahl der erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 4. die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der punktgleichen Teams;
 5. die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Meisterschaften nach der Anzahl erzielter Punkte an zweiter Stelle die Fairplay-Rangliste für die Ermittlung der Rangliste als massgebend erklären. In diesen Fällen definieren sie die Kriterien für die Erstellung der Fairplay-Rangliste vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft selbst.

Artikel 49 Entscheidungsspiele

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen in den Ausführungsbestimmungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Entscheidungsspiel (einzelnes Spiel auf neutralem Platz oder Hin- und Rückspiel nach Europa-Cup-Formel) zur Ermittlung der Rangordnung ausgetragen wird.
2. Die Klubs sind verpflichtet, ihre Sportanlagen für Entscheidungsspiele auf neutralem Platz zur Verfügung zu stellen.
3. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln für ihre Entscheidungsspiele die Pflichten (Instandstellung und Zeichnung des Feldes, Bereitstellung der Garderoben, Ticketing, etc.) und die Entschädigung des gegebenenfalls mit der Organisation eines Entscheidungsspiels betrauten Klubs.

5. Proteste

Artikel 50 Protestanmeldung

1. Wenn ein Team einen Protest einreichen will, so muss sein Kapitän dies dem Schiedsrichter unmittelbar nach dem Entscheid bzw. Vorfall, welcher Anlass des Protests bildet, und vor Wiederaufnahme des Spiels unter Verwendung des Worts «Protest» anmelden.
2. Proteste gegen Tatsachenentscheide und die Zeitnahme des Schiedsrichters sind ausgeschlossen.
3. Proteste, die sich auf den Zustand des Spielfeldes, der Tore oder des Balles, die Markierung des Spielfeldes, den Spielbeginn oder die Ausrüstung des gegnerischen Teams beziehen, müssen dem Schiedsrichter vor dem Anstoss zum Spiel angemeldet werden.
4. Beanstandungen, die das Wort «Protest» nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung.
5. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, sofort nach dem Protestgrund zu fragen.
6. Der Schiedsrichter hat dem Kapitän des gegnerischen Teams in Gegenwart des Kapitäns des protestierenden Teams von der Protestanmeldung und vom Protestgrund sofort Kenntnis zu geben, wobei der Schiedsrichter den Ort bezeichnet, wo unmittelbar nach Beendigung des Spiels die weiteren Formalitäten zu erfüllen sind.

Artikel 51 Formalitäten nach dem Spiel

1. Nach dem Spiel hat der Kapitän des protestierenden Teams seinen Protest auf dem Protestformular schriftlich niederzulegen. Die einzelnen beanstandeten Entscheide bzw. Vorfälle sind genau zu umschreiben.
2. Der Protest ist durch den Kapitän, bei Juniorenteams durch den verantwortlichen Trainer, zu unterzeichnen.
3. Der Kapitän des Gegners, bei Juniorenteams der verantwortliche Trainer, hat unterschriftlich von der Protestanmeldung Kenntnis zu nehmen.
4. Der Schiedsrichter hat auf dem Protestformular schriftlich zum Protest Stellung zu nehmen.

Artikel 52 Bestätigung des Protestes

1. Der Protest muss spätestens am dritten Tag (Poststempel; bei Fax- oder E-Mail-Versand Eingang bei der offiziellen Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse) nach dem betreffenden Verbandsspiel bei der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) schriftlich mitsamt Anträgen und Begründung bestätigt werden.
2. Allfällige Beweismittel sind wenn möglich beizulegen oder zu bezeichnen.
3. Die Protestbestätigung ist statutarisch gültig zu unterzeichnen.

Artikel 53 Kaution

Innerhalb der Frist zur Bestätigung des Protests muss zuhanden der zuständigen Behörde die folgende Protestkaution einbezahlt werden:

- für Spiele der SFL (Männer):	CHF 800.00
- für Spiele um den Schweizer Cup der Männer:	CHF 800.00
- für Spiele der Promotion League und 1. Liga (Männer):	CHF 500.00
- für Spiele der National-Liga (Frauen):	CHF 300.00
- für Spiele um den Schweizer Cup der Frauen:	CHF 300.00
- für Spiele der 2. Liga interregional (Männer):	CHF 300.00
- für Spiele der 2. Liga regional (Männer):	CHF 200.00
- für die übrigen Verbandsspiele, soweit in den diesbezüglichen Reglementen keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind:	CHF 150.00

Artikel 54 Verfahren

1. Das Verfahren ist schriftlich.
2. Sofern es die zuständige Behörde für notwendig erachtet, kann sie Vertreter der beiden Klubs, den Schiedsrichter oder allfällige Zeugen mündlich anhören.
3. Über regeltechnische oder andere technische Fragen kann die zuständige Behörde ein Gutachten einholen.

Artikel 55 Entscheid

1. Auf Proteste, welche die formellen Vorschriften gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.
2. Ist ein Protest formgültig, lautet der Entscheid auf Gutheissung oder Abweisung des Protests.
3. Im Falle der Gutheissung des Protests wird das Verbandsspiel gemäss der nachfolgenden Bestimmung wiederholt oder gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 nachfolgend Forfait gewertet.
4. Der begründete Entscheid wird den beteiligten Klubs und dem Schiedsrichter eröffnet.

Artikel 56 Wiederholungsspiel

Die zuständige Behörde kann in eigener Kompetenz oder auf Antrag des protestierenden Klubs eine Wiederholung des Verbandsspiels auf dem gleichen Platz anordnen, wenn

- ein regeltechnischer Fehler des Schiedsrichters vorliegt, oder
- der reguläre Verlauf des Spiels beeinträchtigt worden ist, ohne dass ein Team bzw. ein Klub gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 nachfolgend dafür verantwortlich ist.

Artikel 57 Kosten

1. Wird der Protest gutgeheissen, so wird die Kaution vollumfänglich zurückerstattet.
2. Wird auf den Protest nicht eingetreten oder wird er abgewiesen, so verfällt die Kaution vollumfänglich. Die Auferlegung zusätzlicher Verfahrenskosten bleibt vorbehalten.
3. Wird der Protest vor dem Entscheid der zuständigen Behörde zurückgezogen, ist die Kaution zur Hälfte zurückzuerstatten. Der Abzug bereits entstandener zusätzlicher Verfahrenskosten bleibt vorbehalten.

6. Wiederholung und Forfaitwertung von Verbandsspielen

6.1. Grundsätze

Artikel 58 Spielwiederholung

Die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) ist allein befugt, eine Spielwiederholung anzuordnen, wenn ein Verbandsspiel nicht ausgetragen oder beendet worden ist, ohne dass ein Team bzw. Klub gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 dafür verantwortlich ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz). Die zuständige Behörde kann nach Anhörung der betroffenen Klubs und der Geschäftsstelle der für das Spiel verantwortlichen Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) für die Spielwiederholung spezielle Rahmenbedingungen festlegen (z.B. Austragung des Spiels unter ganzem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit).

Artikel 59 Wertung nicht ausgetragener oder nicht beendiger Verbandsspiele

1. Ist ein Team bzw. Klub gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 dafür verantwortlich, dass ein Verbandsspiel nicht ausgetragen oder nicht beendet wird, wertet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) das Spiel unter Vorbehalt von Absatz 2 nachfolgend 0:3 Forfait für den Gegner.
2. Die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) wertet das im Zeitpunkt eines Spielabbruchs bestehende Resultat als gültig, sofern das für den Abbruch gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 verantwortliche Team bzw. das Team des entsprechend verantwortlichen Klubs mit einer schlechteren Tordifferenz als 0:3 im Rückstand lag.
3. Sind beide Teams bzw. Klubs gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 dafür verantwortlich, dass ein Verbandsspiel nicht ausgetragen oder nicht beendet wird, wertet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) das Spiel für beide Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren. Bei Cupwettbewerben gelangt in diesem Fall keines der beiden Teams in die nächste Runde.
4. Im Einverständnis beider Klubs und der zuständigen Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) kann ein nicht ausgetragenes Verbandsspiel für beide beteiligten Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen werden.

Artikel 60 Forfait als Disziplinarstrafe

Die Verhängung von Forfaits als Disziplinarstrafe gemäss der Rechtspflegeordnung des SFV bleibt in allen Fällen vorbehalten.

6.2. Forfait von Amtes wegen

Artikel 61 Spielausfall

Ein Verbandsspiel, das nicht beginnen kann, wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet:

- a) wenn ein Team gar nicht zu einem Verbandsspiel antritt;
- b) wenn ein Team beim festgesetzten Spielbeginn und nach Ablauf der allfälligen Wartefrist gemäss diesem Reglement weniger als 7 Spieler in spielbereitem Zustand aufweist;
- c) wenn das Spielfeld des Heimklubs keine mit Netzen versehenen Tore oder keine vollständige Zeichnung aufweist, so dass gemäss Entscheid des Schiedsrichters die Durchführung des Verbandsspiels unmöglich ist;

- d) wenn das Heimteam keinen den Spielregeln entsprechenden Ball stellt;
- e) wenn ein Team in reglementswidriger Spielkleidung antritt oder das Auswärtsteam aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung wie das Heimteam zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass gemäss dem Schiedsrichter eine reguläre Durchführung des Spiels unmöglich ist;
- f) wenn ein Klub eine eigenmächtige Spielverschiebung vorgenommen oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung des Verbandsspiels erwirkt hat;
- g) wenn der Schiedsrichter infolge unrichtigen Aufgebots durch den Heimklub verspätet oder gar nicht zum Spiel erscheint und kein Ersatzschiedsrichter eingesetzt werden kann;
- h) wenn das Spielfeld absichtlich in unbenutzbaren Zustand versetzt wurde;
- i) wenn das Spielfeld für die Austragung des angesetzten Verbandsspiels – von wem und mit welcher Begründung auch immer – nicht freigegeben wird, obwohl der Schiedsrichter das Terrain als benutzbar bezeichnet;
- j) wenn ein Klub boykottiert ist;
- k) wenn die gegebenenfalls erforderliche behördliche Bewilligung für die Austragung des Verbandsspiels zum angesetzten Zeitpunkt nicht vorliegt.

Artikel 62 Spielabbruch

Ein Verbandsspiel, das nicht beendet werden kann, wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird (Artikel 59 Absatz 2):

- a) wenn das Heimteam innert zehn Minuten keinen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist;
- b) wenn ein Team das Spielfeld vor dem Schlusspfiff verlässt;
- c) wenn der Schiedsrichter das Verbandsspiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringens von Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder gegen Spieler oder aus ähnlichen Gründen abbrechen musste;
- d) wenn das Spiel vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung der Teams versuchsweise begonnen wurde, aber wegen auftretender Schwierigkeiten bei der Unterscheidung der Teams abgebrochen werden muss;
- e) wenn der Beginn eines Spiels vom Heimklub so spät angesetzt wird, dass das Spiel wegen eintretender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
- f) wenn die Platzbeleuchtung ungenügend ist oder aufgrund von Nachlässigkeit während mehr als 30 Minuten ausfällt.

Artikel 63 Forfaitwertung beendeter Spiele

Ein durchgeführtes Verbandsspiel wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird:

- a) wenn der Schiedsrichter in seinem Rapport bestätigt, dass eines der beiden am Verbandsspiel beteiligten Teams in irgendeinem Zeitpunkt des Spielverlaufs gleichzeitig mehr als 11 oder weniger als 7 Spieler mitwirken liess;
- b) wenn die zuständige Behörde auf Einsprache des Gegners hin oder (sofern solche Kontrollen gemäss den Vorgaben dieses Reglements vorgesehen sind) von Amtes wegen die Verwendung nicht spielberechtigter Spieler feststellt;
- c) wenn in einem Verbandsspiel ein Team im Verlaufe des Spiels mehr als die reglementarisch erlaubte Anzahl Spieler ausgewechselt hat;
- d) wenn ein Klub boykottiert war, ein Verbandsspiel aber dennoch stattfand.

6.3. Forfait auf Protest hin

Artikel 64 Protestfälle

Wird ein Protest gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gutgeheissen, wird das betreffende Verbandsspiel durch die für die Beurteilung des Protests zuständige Behörde zusätzlich auch in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird:

- a) wenn ein Team aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Spielbeginn und nach Ablauf der allfälligen Wartezeit gemäss diesem Reglement in spielbereitem Zustand auf dem Spielfeld eintrifft;
- b) wenn das Heimteam erst nach dem festgesetzten Spielbeginn einen reglementarischen Ball stellt;
- c) wenn beim festgesetzten Spielbeginn das Spielfeld, auf dem nach dem Aufgebot das Verbandsspiel ausgetragen werden soll, noch nicht reglementarisch gezeichnet ist oder die Tore noch nicht den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen;
- d) wenn das Spielfeld, auf dem nach dem Aufgebot das Verbandsspiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn wegen Missachtung der Vorschriften dieses Reglements über die Durchführung mehrerer Verbandsspiele auf dem gleichen Platz noch durch ein vorangehendes Verbandsspiel besetzt ist;
- e) wenn ein Team aus Eigenverschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung wie das andere Team zum Spiel antrat, das vom Schiedsrichter trotzdem durchgeführt wurde;
- f) wenn die Spielfeldzeichnung, die Ausmasse und Konstruktion der Tore oder der Ball den Vorschriften der offiziellen Spielregeln nicht entsprechen;
- g) wenn ein Zuschauer anlässlich eines Spiels einen Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt;
- h) wenn ein Zuschauer auf das Spielfeld eindringt und den Verlauf des Spiels unmittelbar beeinträchtigt.

6.4. Forfaitentschädigung

Artikel 65 Anwendungsfälle und Entschädigungshöhe

1. Erklärt der Gastklub Forfait, so hat er dem Heimklub auf Verlangen eine Entschädigung für entgangene Spieleinnahmen zu entrichten.
2. Erklärt der Heimklub Forfait, nachdem das Team des Gastklubs bereits abgereist ist, hat er dem Gastklub auf Verlangen eine Entschädigung für die entstandenen Reiseauslagen zu leisten.
3. Der eine Entschädigung verlangende Klub hat der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) eine detaillierte Forderung mit entsprechenden Belegen einzureichen.
4. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung ist insbesondere dem mutmasslichen Nettoertrag aus dem entfallenen Spiel (Forfaiterklärung des Gastklubs) bzw. den Reise- und allenfalls Übernachtungskosten (Forfaiterklärung des Heimklubs) Rechnung zu tragen.
5. Diese Bestimmung ist auch anwendbar bei Verbandsspielen, welche wegen einem Rückzug eines Teams ausfallen, sofern sie zum Zeitpunkt des Rückzugs bereits angesetzt waren.

7. Besondere Bestimmungen für einzelne Wettbewerbe

7.1. Super League und Challenge League

Artikel 66 Umfang und Teilnahmeberechtigung

1. An den Meisterschaften der Super League und der Challenge League nehmen je 10 Teams teil.
2. Pro Klub kann nur ein Team an den Meisterschaften der SFL teilnehmen.
3. Das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Artikel 67 Auf-/Abstieg Super League – Challenge League

1. Am Ende jeder Saison steigt das letztklassierte Team der Super League automatisch in die Challenge League ab und wird durch das erstplatzierte Team der Challenge League ersetzt.
2. Die Reglement der SFL für die Lizenzerteilung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Artikel 68 Abstieg in die Promotion League

1. Am Ende jeder Saison steigt das letztklassierte Team der Challenge League automatisch in die Promotion League ab und wird durch den Aufsteiger aus der Promotion League ersetzt.
2. Das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung bleibt in allen Fällen vorbehalten.
3. Steigt ein Team aus der Challenge League in die Promotion League ab, weil ihm die Lizenz aus finanziellen Gründen verweigert wurde, ist es in der folgenden Saison in der Promotion League nur dann teilnahmeberechtigt, wenn der betreffende Klub am 15. Juni der laufenden Saison nicht bereits aufgrund einer Überschuldung den Konkursrichter benachrichtigt hat (Art. 725 OR). Diese Vorschrift gilt auch für die übrigen Teams der Promotion League. Bei fehlender Teilnahmeberechtigung in der Promotion League kann dieses Team mit Zustimmung des betreffenden Regionalverbandes in einer regionalen Liga spielen.

7.2. 1. Liga und Promotion League

Artikel 69 Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung

1. An den Meisterschaften der Promotion League und der 1. Liga nehmen total 58 Teams teil, wovon maximal 13 U-21-Teams von SFL-Klubs. Die mindestens 45 übrigen Teams werden in diesem Abschnitt zur Unterscheidung als „reguläre“ Teams bezeichnet.
2. An der Meisterschaft der Promotion League nehmen 16 Teams teil, wovon maximal vier U-21-Teams.
3. An der Meisterschaft der 1. Liga nehmen 42 Teams teil. Das Komitee der Ersten Liga teilt diese nach geographischen und reisetechischen Gesichtspunkten in drei Gruppen à je 14 Teams ein.
4. Pro Klub kann nur ein Team an den Meisterschaften der Ersten Liga teilnehmen.

Artikel 70 Auf- und Abstieg in der Promotion League

1. Am Ende jeder Saison steigt das bestklassierte reguläre Team der Promotion League – unabhängig von seiner Rangierung in der Tabelle, aber unter Vorbehalt der Lizenzerteilung gemäss dem entsprechenden Reglement der SFL – in die Challenge League auf. U-21-Teams sind nicht aufstiegsberechtigt. Bei Verzichten entscheidet das Komitee der Ersten Liga über das Aufstiegsverfahren.
2. Am Ende jeder Saison steigen die zwei letztklassierten Teams der Promotion League in die 1. Liga ab.

Artikel 71 Auf- und Abstieg in der 1. Liga

1. Nach der regulären Saison in den drei Gruppen der 1. Liga mit Hin- und Rückrunde finden Finalsspiele statt. Das Komitee der Ersten Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison, wobei U-21-Teams nur in der Anzahl zur Teilnahme an den Finalspielen berechtigt sind, wie es in der Promotion League in der nächsten Saison freie Plätze für U-21-Teams gibt.
2. Die zwei bestklassierten Teams der Finalsspiele der 1. Liga steigen in die Promotion League auf. Bei Verzichten entscheidet das Komitee der Ersten Liga über das Aufstiegsverfahren.
3. Am Ende jeder Saison steigen sechs Teams von der 1. Liga in die 2. Liga interregional ab. Das Komitee der Ersten Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison.

7.3. 2. Liga interregional

Artikel 72 Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung

1. An der Meisterschaft der 2. Liga interregional nehmen mindestens 84 Teams, inklusive maximal 13 U-21-Teams, teil.
2. Das Komitee der AL teilt die Teams nach geographischen und reisetechischen Gesichtspunkten in Gruppen ein.
3. Pro Klub kann nur ein Team an der Meisterschaft der 2. Liga interregional teilnehmen.

Artikel 73 Aufstieg in die 1. Liga

1. Am Ende jeder Saison steigen sechs Teams in die 1. Liga auf, sofern sie berechtigt sind, in dieser Spielklasse zu spielen.
2. Das Komitee der AL bestimmt das Verfahren zur Ermittlung der Aufsteiger vor Beginn jeder Saison. Es legt zugleich das Verfahren für den Fall von Verzichten von aufstiegsberechtigten Teams auf den Aufstieg fest.

Artikel 74 Abstieg in die 2. Liga regional

Um die Anzahl von 84 Teams einzuhalten, kann das Komitee der AL die Anzahl Teams, die am Ende einer Saison in die 2. Liga regional absteigen, erhöhen oder reduzieren. Als Stichtag gilt der 30. Juni des laufenden Jahres.

7.4. 2. Liga regional

Artikel 75 Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung

1. Die Anzahl Teams, die an den Meisterschaften der 2. Liga regional teilnehmen, sowie die Anzahl der Gruppen pro Regionalverband werden durch das Komitee der AL in Absprache mit der Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände bestimmt.
2. Die Gruppen in der 2. Liga regional bestehen aus mindestens 12 und maximal aus 14 Teams. Der zuständige Regionalverband entscheidet vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) endgültig über die Anzahl Teams und die Bildung der Gruppen.
3. Pro Klub kann nur ein Team an der Meisterschaft der 2. Liga regional teilnehmen.
4. Der zuständige Regionalverband legt vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) das Verfahren zur Ermittlung des Regionalmeisters fest.

Artikel 76 Aufstieg in die 2. Liga interregional

1. Am Ende jeder Saison steigen maximal 18 Teams von der 2. Liga regional in die 2. Liga interregional auf.
2. Das Komitee der AL bestimmt das Verfahren zur Ermittlung der Aufsteiger vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) in Absprache mit der Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände. Es legt zugleich das Verfahren für den Fall von Verzichten von aufstiegsberechtigten Teams auf den Aufstieg fest.

Artikel 77 Aufstieg aus der und Abstieg in die 3. Liga

Das Verfahren zur Ermittlung der aus der 3. Liga in die 2. Liga regional aufsteigenden Teams und der aus der 2. Liga regional in die 3. Liga absteigenden Teams wird durch die zuständigen Regionalverbände vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) bestimmt. Diese legen zugleich das Verfahren für den Fall von Verzichten von aufstiegsberechtigten Teams auf den Aufstieg fest.

7.5. Meisterschaften der Regionalverbände

Artikel 78 Gruppenbildung

Der zuständige Regionalverband bestimmt die Anzahl Teams und bildet die Gruppen für die Meisterschaften der 3., 4. und 5. Liga (Männer und Frauen), des Junioren-Breitenfußballs (Knaben und Mädchen), der Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+.

Artikel 79 Modalitäten; Auf-/Abstieg

Der zuständige Regionalverband regelt vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) die Modalitäten der einzelnen Meisterschaften und des Auf- und Abstiegs zwischen den verschiedenen Ligen und Spielklassen.

7.6. Meisterschaften des SFV

Artikel 80 Umfang, Gruppeneinteilung und Modalitäten

1. Die Technische Abteilung des SFV bestimmt die Anzahl Teams und bildet die Gruppen für die Meisterschaften der Frauen (NLA und NLB) und des Juniorinnen- (U-18) und des Junioren-Spitzenfußballs (U-18, U-16, U-15, U-14).
2. Sie regelt vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) die Modalitäten der einzelnen Meisterschaften und des Auf- und Abstiegs zwischen den verschiedenen Ligen und Spielklassen.

8. Auswahlspiele, internationale Klubspiele, Turniere

8.1. Begriffe

Artikel 81 Definitionen

1. Ein Länderspiel ist ein Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel zwischen den A-Nationalteams (Männer oder Frauen) zweier von der FIFA anerkannter Landesverbände.
2. Ein Repräsentativspiel ist ein Wett- oder Freundschaftsspiel zwischen zwei anderen Nationalteams (Männer oder Frauen) zweier von der FIFA anerkannter Landesverbände.
3. Länderspiele und Repräsentativspiele sowie Spiele von regionalen Auswahlteams werden nachfolgend gesamthaft als Auswahlspiele bezeichnet.
4. Ein internationales Klubspiel ist ein Freundschaftsspiel eines Klubs des SFV gegen einen Klub eines anderen Landesverbandes.
5. Ein Turnier ist eine ausserhalb des vom SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden organisierten Verbandsspielbetriebs stehende Veranstaltung, an der mindestens drei Teams teilnehmen.

8.2. Rechte und Pflichten der Klubs und ihrer Spieler bei Auswahlspielen

Artikel 82 Benutzung der Sportanlage

Die Klubs des SFV sind verpflichtet, ihre Sportanlagen für Auswahlspiele zur Verfügung zu stellen.

Artikel 83 Organisation von Auswahlspielen

Die Klubs des SFV sind auf Verlangen hin verpflichtet, gegen Entschädigung des gesamten Aufwandes im Auftragsverhältnis Auswahlspiele zu organisieren.

Artikel 84 Aufgebote zu Auswahlspielen

1. Jeder für einen Klub des SFV qualifizierte Spieler ist verpflichtet, Aufgeboten der zuständigen Behörde zu Auswahlspielen (inkl. Vorbereitung solcher Spiele) und zu anderen Zusammenzügen von Auswahlteams Folge zu leisten.
2. Die Klubs sind verpflichtet, die für sie registrierten Spieler im Falle von solchen Aufgeboten des SFV für die jeweilige Dauer des Aufgebots abzustellen.
3. Aufgebote werden den jeweiligen Klubs zugestellt. Diese sind verpflichtet, die aufgegebenen Spieler darüber zu informieren.
4. Die Missachtung von Aufgeboten respektive der Abstellungspflicht wird disziplinarisch bestraft.

Artikel 85 Dispensationen

1. Spieler, die einem Aufgebot aus triftigen Gründen nicht Folge leisten können, müssen dies mitsamt Belegen (bspw. Arztzeugnisse) umgehend der aufbietenden Behörde melden.
2. Die aufbietende Behörde entscheidet endgültig über die Dispensation. Sie kann vorgängig eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anordnen. Der betroffene Spieler hat einem Aufgebot zu einer solchen Untersuchung Folge zu leisten.

Artikel 86 Spielverschiebungen

Sind drei oder mehr Spieler des gleichen Teams eines Klubs für ein Auswahlspiel oder einen anderen Zusammenschluss eines nationalen oder regionalen Auswahlteams aufgeboten, so hat die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) auf Gesuch des betroffenen Klubs hin ein Verbandsspiel zu verschieben, das in die Zeitspanne des Aufgebots fällt. In der Ersten Liga zählen nur Aufgebote für A- und U-21-Nationalteams. Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vorher einzureichen.

Artikel 87 Dauer der Abstellungspflicht

1. Für Beginn und Ende bzw. die Dauer der Abstellungspflicht sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen der FIFA massgebend.
2. Während der Dauer der Abstellungspflicht ist ein aufgebotener Spieler für seinen Klub nicht spielberechtigt.

Artikel 88 Weisungen des Verbandes

Aufgebotene Spieler haben während der Dauer des Zusammenschlusses des jeweiligen Auswahlteams den Anordnungen der offiziellen Vertreter der anbietenden Organisation nachzukommen.

Artikel 89 FIFA-Reglement

Im Übrigen gelten für die Abstellung von Spielern für Auswahlspiele die massgebenden Bestimmungen der FIFA.

8.3. Internationale Klubspiele

Artikel 90 Bewilligung

1. Jedes internationale Klubspiel eines Klubs des SFV bedarf unabhängig davon, ob es in der Schweiz oder im Ausland ausgetragen wird, einer Bewilligung des SFV sowie der UEFA und/oder der FIFA. Dies gilt auch für internationale Klubspiele im Rahmen eines Turniers im Ausland.
2. Im Gesuch sind der Gegner, der Ort, der Termin und gegebenenfalls der beauftragte Spielvermittler zu bezeichnen.
3. Entsprechende Gesuche sind dem SFV spätestens 14 Tage vor dem Spiel einzureichen.
4. Bei Spielen gegen Klubs, die nicht einem UEFA-Verband angehören, beträgt die Frist zur Einreichung des Gesuchs 30 Tage.
5. Der SFV koordiniert die Einholung der erforderlichen Bewilligungen der UEFA und/oder der FIFA.

Artikel 91 Entscheid

Der Verband kann die Bewilligung ohne Angabe von Gründen verweigern oder mit Auflagen an die Klubs verbinden.

Artikel 92 Gebühr

Für die erteilte Bewilligung wird folgende Gebühr fällig:

- CHF 150.00 für Spiele von Teams der SFL und der Ersten Liga;
- CHF 100.00 für Spiele von Teams der übrigen Ligen (Aktive Männer), der Senioren 30+, der Senioren 40+, der Senioren 50+ und der NL A und B Frauen;
- CHF 50.00 für Spiele der übrigen Teams.

Artikel 93 Spielvermittler

1. Zur Vereinbarung von internationalen Klubspielen dürfen nur Vermittler beigezogen werden, die im Besitze der entsprechenden UEFA- bzw. FIFA-Lizenz sind.

2. Die Bestimmungen der FIFA und der UEFA über Spielvermittler sind einzuhalten.

Artikel 94 FIFA-Reglement

Bei der Durchführung von und der Teilnahme an internationalen Spielen ist unabhängig vom Austragungsort das FIFA-Reglement für internationale Spiele, insbesondere die entsprechenden Bewilligungspflichten, zu beachten.

8.4. Turniere

Artikel 95 Bewilligung von Turnieren in der Schweiz

1. Die Durchführung eines Turniers bedarf einer Bewilligung.
2. Jedes Turnier muss durch einen Klub des SFV veranstaltet werden, welcher in der Regel mit einem eigenen Team am Turnier teilnimmt.
3. Zuständig für die Bewilligung ist die Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband), welche die Meisterschaft organisiert, an der das Team des veranstaltenden Klubs teilnimmt.
4. Nimmt der veranstaltende Klub nicht selber am Turnier teil und immer wenn Klubs aus anderen Landesverbänden teilnehmen, ist der SFV für die Bewilligung zuständig.
5. Gesuche um Bewilligung eines Turniers sind spätestens zwei Monate im Voraus einzureichen.
6. Bei Turnieren, an welchen Klubs aus anderen Landesverbänden teilnehmen, beträgt die Frist zur Einreichung des Gesuchs drei Monate.
7. Bei internationalen Turnieren koordiniert der SFV die Einholung der erforderlichen Bewilligungen der UEFA und/oder der FIFA.

Artikel 96 Gebühr

Für die erteilte Bewilligung wird folgende Gebühr fällig:

- CHF 500.00 für internationale Turniere mit Teams der SFL und der Ersten Liga;
- CHF 100.00 für Turniere mit Teams der übrigen Ligen (Aktive Männer), der Senioren 30+, der Senioren 40+, der Senioren 50+ und der NL A und B Frauen;
- CHF 50.00 für Turniere mit den übrigen Teams.

Artikel 97 Massgebende Reglemente

1. Der Verbandsrat des SFV regelt die Einzelheiten in einem gesonderten Reglement über die Organisation und die Durchführung von Turnieren.
2. Bei der Durchführung von und der Teilnahme an internationalen Turnieren ist unabhängig vom Austragungsort das FIFA-Reglement für internationale Spiele, insbesondere die entsprechenden Bewilligungspflichten, zu beachten.

KAPITEL 3: RECHTE UND PFLICHTEN DER KLUBS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SPIELBETRIEB

1. Teilnahme am Spielbetrieb

1.1. Teilnahmepflicht, Meldung, Verzicht, Rückzug

Artikel 98 Teilnahmeverpflichtung

- ^{1.} Klubs müssen mit mindestens einem Team an einer Meisterschaft gemäss dem vorliegenden Reglement teilnehmen.
- ^{2.} Ein Klub, der während zwei aufeinander folgenden Saisons mit keinem Team an einer Meisterschaft teilnimmt, kann gemäss den Verbandsstatuten aus dem SFV ausgeschlossen werden.

Artikel 99 Meldung von Teams zu Meisterschaften und weiteren Wettbewerben

- ^{1.} Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln das Verfahren zur Anmeldung von Teams zur Teilnahme an den von ihnen organisierten Meisterschaften und sonstigen Wettbewerben.
- ^{2.} Die Meldung von Teams nach Beginn einer Meisterschaft ist nur bei den von den Regionalverbänden organisierten Meisterschaften möglich. Das Komitee des zuständigen Regionalverbandes entscheidet endgültig über den Teilnahmemodus von Teams, die nach Meisterschaftsbeginn gemeldet werden.

Artikel 100 Verzicht auf Teilnahme vor Saisonbeginn

- ^{1.} Verzichtet ein Klub bis spätestens am 30. Juni auf die Teilnahme eines seiner Teams an einer bestimmten Meisterschaft der kommenden Saison, ist das betreffende Team zu ersetzen.
- ^{2.} Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln für die von ihnen organisierten Meisterschaften die Modalitäten und Folgen des Verzichts sowie den Ersatz des betreffenden Teams.
- ^{3.} Zieht ein als AG organisierter Klub sein erstes Team zwischen zwei Saisons definitiv aus dem Spielbetrieb zurück oder tritt ein solcher Klub aus dem SFV aus und ist er zu diesem Zeitpunkt gemäss einer Bestätigung der Kontrollstelle nicht überschuldet, so ist der als Verein organisierte Klub, aus dem der als AG organisierte Klub hervorgegangen ist, berechtigt, ein Team in der 2. Liga regional zu melden, sofern er die Pflicht zur Juniorenförderung gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllt.

Artikel 101 Rückzug von Teams nach Saisonbeginn

- ^{1.} Zieht ein Klub eines seiner Teams nach dem 30. Juni, bei Teams von Klubs der SFL nach dem ersten Meisterschaftsspiel, aus der Meisterschaft zurück, wird das betreffende Team an die letzte Stelle der Rangliste gesetzt und am Ende der Saison in die nächst tiefere Liga beziehungsweise Kategorie relegiert.
- ^{2.} Unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes werden alle Spiele eines zurückgezogenen Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen.
- ^{3.} Bei Meisterschaften mit Doppelrunden (je zwei Hin- und Rückspiele) werden die Spiele eines zurückgezogenen Teams gewertet, wenn es vor dem Rückzug eine Periode (Hin- und Rückrunde) vollständig abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, werden alle ausgetragenen Spiele des zurückgezogenen Teams während dieser Periode mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen.

Artikel 102 Wiederholter Verzicht und Rückzug

Im Falle von Teilnahmeverzichten und/oder Rückzügen des gleichen Teams in zwei aufeinander folgenden Saisons verliert dieses Team jede weitere Teilnahmeberechtigung am Verbandsspielbetrieb gemäss diesem Reglement.

Artikel 103 Impliziter Rückzug

Ein Aktiv-Team, das im Laufe einer Saison mehr als drei und ein Junioren-Team, das mehr als vier Meisterschaftsspiele durch Forfait infolge Nichtantretens verliert, wird wie ein nach dem 30. Juni zurückgezogenes Team behandelt.

Artikel 104 Höhere Gewalt

Wenn sich im Verlaufe einer Saison Fälle höherer Gewalt einstellen, so entscheidet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation endgültig über die zu treffenden Massnahmen.

1.2. Einteilung und Hierarchie der gemeldeten Teams der Klubs

Artikel 105 Einteilung der Teams neuer Klubs

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen werden Teams von neu in den SFV aufgenommenen Klubs durch den zuständigen Regionalverband auf Beginn der ersten Saison nach der Aufnahme den untersten Ligen in den jeweiligen Kategorien zugeteilt.

Artikel 106 Einteilung von Teams eines Nachfolgeklubs

1. Ein neu aufgenommener Klub, der Nachfolgeklub eines in einem Zwangsverwertungsverfahren aufgelösten Klubs ist, kann durch Beschluss des Zentralvorstandes mit seinem ersten Team (Aktive Männer) wie folgt in eine Liga eingeteilt werden:
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung ein U-21-Team in der Promotion League oder der 1. Liga und ein Team in allen Kategorien des Junioren-Spitzenfußballs (Männer U-18, U-16, U-15, U-14) gestellt, kann das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs dann in der Promotion League bzw. der 1. Liga neu beginnen, wenn dieser ebenfalls sämtliche Teams im Junioren-Spitzenfußball (Männer U-18, U-16, U-15, U-14) stellt.
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung in allen Kategorien des Junioren-Spitzenfußballs (Männer U-18, U-16, U-15, U-14) ein Team gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub all diese Teams, kann das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs in der 2. Liga interregional neu beginnen.
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung nur drei dem Junioren-Spitzenfußball (Männer U-16, U-15, U-14) zugehörige Teams gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub diese drei Teams, kann das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs in der 2. Liga regional neu beginnen.
 - Bei allen anderen Strukturen im Juniorenbereich des aufgelösten Klubs hat das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs in der 5. Liga neu zu beginnen.
2. Als Nachfolgeklub gilt nur derjenige Klub, für den im Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs für mehr als die Hälfte der für den alten Klub vor seiner Auflösung qualifizierten Juniorenspieler der Kategorien A, B und C ein Qualifikationsgesuch eingereicht worden ist.
3. Im Falle eines Konkurses eines als AG organisierten Klubs gilt der als Verein organisierte Klub, aus dem der als AG organisierte Klub hervorgegangen ist, als dessen Nachfolger. In diesem Fall werden zur Festsetzung der Ligazugehörigkeit des ersten Teams (Männer Aktive) des als Verein organisierten Klubs die Teams der beiden Klubs zusammen gezählt. Der als Verein organisierte Klub ist verpflichtet, alle Teams des Junioren-Spitzenfußballs der beiden Klubs zu stellen.
4. Entsprechende Gesuche müssen zusammen mit dem Aufnahmegesuch eingereicht werden.

Artikel 107 Einteilung von Frauenteam

1. Frauen- und Juniorinnenteams eines neu in den SFV aufgenommenen Klubs, der aus der Abspaltung der Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV hervorgeht, können von der Technischen Abteilung in diejenigen Ligen und Junioren/Juniorinnen-Stärkeklassen eingeteilt werden, denen sie vor der Abspaltung von ihrem bisherigen Klub angehört haben.
2. Gleich kann die Technische Abteilung verfahren, wenn sich die Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV einem anderen bereits bestehenden Klub des SFV anschliesst.

Artikel 108 Einteilung von Teams bei Rechtsformwechsel

1. Nimmt ein SFL-Mitgliedsklub die Form der Aktiengesellschaft (AG) an und spaltet er sich gemäss den massgebenden Statutenbestimmungen der SFL vom ursprünglichen Verein ab, so muss er nach Ablauf einer Saison die von ihm zu übernehmenden Teams definitiv melden.
2. Spätere Übertragungen von Teams des Vereins auf die AG und umgekehrt sind ausgeschlossen.

Artikel 109 Hierarchie der Teams innerhalb eines Klubs

1. Als erstes Team eines Klubs gilt für Männer und Frauen je separat dasjenige, das in der höchsten Liga (Aktive Männer und Frauen) spielt. Die weiteren Teams des gleichen Klubs werden entsprechend ihrer Ligazugehörigkeit pro Kategorie (Aktive, Junioren, Senioren 30+, etc.; Männer und Frauen je separat) von oben nach unten nummeriert (2, 3, 4, usw.).
2. Hat ein Klub in der gleichen Liga der gleichen Kategorie mehr als ein Team, so tragen sie die gleiche Nummer (1, 2, 3, usw.) und dazu die Bezeichnung a, b, c usw. Diese Teams gelten in der Reihenfolge der Buchstaben als oberes beziehungsweise unteres Team des betreffenden Klubs.

Artikel 110 Zweites Aktiv-Team Männer

1. Das zweite Team (Aktive Männer) eines Klubs der SFL, der über ein U-21-Team gemäss den Vorgaben dieses Reglements verfügt, kann nicht höher als in der 3. Liga spielen.
2. Das zweite Team (Aktive Männer) eines Klubs der SFL, der nicht über ein U-21-Team gemäss den Vorgaben dieses Reglements verfügt, kann nicht höher als in der folgenden Spielklasse spielen:
 - falls der Klub mit je einem Team an der Meisterschaft der U-14 und U-15 teilnimmt: 2. Liga interregional;
 - alle anderen Klubs: 2. Liga regional.
3. Das zweite Team (Aktive Männer) eines Klubs der Promotion League, der 1. Liga und der 2. Liga interregional kann nicht höher als in der 2. Liga regional spielen.

2. Juniorenförderung

2.1. Allgemeine Pflicht zur Juniorenförderung

Artikel 111 Grundsätze

1. Die Klubs der SFL, der Ersten Liga, der 2. Liga interregional und der 2. Liga regional sind verpflichtet, Juniorenförderung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu betreiben.
2. Klubs, die als Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Artikel 620 ff. OR organisiert sind, können diese Verpflichtung in Zusammenarbeit mit demjenigen Klub, aus dem die AG hervorgegangen ist, oder mit dessen Nachfolgeklub erfüllen.
3. Die nachfolgenden Bedingungen für die Förderung des Junioren-Breitenfussballs können ebenfalls durch Juniorinnen-Teams oder lizenzierte Juniorinnen erfüllt werden. Es gelten dafür dieselben Alters- und Kategorienbestimmungen.

Artikel 112 Bedingungen für Klubs der 2. Liga regional und der 3. Liga (Männer)

1. Die Regionalverbände sind verpflichtet, eigene Bestimmungen über die Pflicht zur Juniorenförderung der Klubs, deren erstes Team (Aktive Männer) in der 2. Liga regional spielt, zu erlassen.
2. Sie sind zudem befugt, derartige Bedingungen für Klubs, deren erstes Team (Aktive Männer) in der 3. Liga spielt, zu erlassen.
3. Die entsprechenden Anforderungen dürfen sowohl für Klubs der 2. Liga regional als auch solche der 3. Liga nicht strenger sein als diejenigen, welche dieses Reglement für Klubs, deren erstes Team (Aktive Männer) in der 2. Liga interregional spielt, definiert.
4. Die Regionalverbände regeln die Folgen der Nichterfüllung ihrer Anforderungen selbst.

Artikel 113 Bedingungen für Klubs der 2. Liga interregional (Männer)

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der 2. Liga interregional spielt, muss mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens zwei Juniorenteams, wovon je mindestens eines bei den D- und den C-Junioren, unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens 30 für den Klub qualifizierte D- und/oder C-Junioren in einer Gruppierung.
2. Klubs der 2. Liga interregional, die am Stichtag des 1. April keine dieser drei Bedingungen erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 12'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 800.00 in den SFV-Ausbildungsfonds einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 114 Bedingungen für Klubs der Ersten Liga (Männer):

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der Promotion League oder der 1. Liga spielt, muss mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens drei Teams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei B-Junioren, unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens 45 für den Klub qualifizierte D-, C- und/oder B-Junioren in einer Gruppierung.
2. Klubs der Ersten Liga, die am Stichtag des 1. April keine dieser Bedingungen erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 15'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 1'000.00 in den SFV-Ausbildungsfonds einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.
3. Der Aufstieg in die Challenge League setzt die Erfüllung des Kriteriums unter Lemma 1 oder 2 von Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung (mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball oder mindestens drei Juniorenteams, wovon je eines bei den D-, eines bei den C und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert) am Stichtag des 1. April voraus.
4. Die weiteren Anforderungen sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

Artikel 115 Bedingungen für Klubs der Challenge League (Männer):

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der Challenge League spielt, muss mindestens eine der zwei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April);
 - mindestens drei Junioren-Teams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 50'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds; dieser Ausbildungsbeitrag wird um CHF 20'000.00 reduziert, wenn der Klub zusätzlich die Bedingungen erfüllt, um sich zur Teilnahme am Junioren-Spitzenfussball zu bewerben (Stichtag 1. April).
2. Der Ligaerhalt in der Challenge League und die Promotion in die Super League sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

Artikel 116 Bedingungen für Klubs der Super League:

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Männer) in der Super League spielt, muss mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens drei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April);
 - mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 50'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds.
2. Der Ligaerhalt in der Super League und die Anforderungen für die UEFA-Lizenz (Lizenz I) sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

Artikel 117 Kontrolle

1. Für die Kontrolle der Einhaltung der Juniorenförderungspflicht durch die Klubs der AL und der Ersten Liga ist die Spielerkontrolle des SFV zuständig. Diese Kontrolle erfolgt mit Stichtag 1. April jeweils für die laufende Saison.
2. Die Kontrolle der Klubs der SFL wird durch die Lizenzkommission der SFL vorgenommen. Diese Kontrolle erfolgt mit Stichtag 1. April jeweils für die nächste Saison.

2.2. U-21-Teams der SFL-Klubs

Artikel 118 Berechtigung

1. Die Technische Abteilung des SFV (TA) kann Klubs der SFL ermächtigen, ein U-21-Team (Nachwuchs) zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einem Team an den U18-, U16-, U15- und U14-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfußball teilnimmt.
2. Ein neues U-21-Team startet in der 2. Liga interregional.
3. Sind die Voraussetzungen für die Führung eines U-21-Teams nicht mehr erfüllt, entzieht die Technische Abteilung dem Klub den Status U-21-Team. Der Entscheid betrifft die kommende Saison und ist bis spätestens 31. Mai zu treffen. Er ist endgültig. Das bisherige U-21-Team wird zum zweiten Aktiv-Team des Klubs. Für dessen Ligazugehörigkeit gilt Artikel 110 des vorliegenden Reglements.

Artikel 119 Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb

An den Meisterschaften der Promotion League, der 1. Liga und der 2. Liga interregional nehmen höchstens 13 U-21-Teams teil, wovon maximal vier gleichzeitig an der Meisterschaft der Promotion League teilnehmen können.

Artikel 120 Abstieg aus der 2. Liga interregional

1. Steigt ein U-21-Team aus der 2. Liga interregional ab, verliert es seinen Status als U-21-Team und kann als reguläres zweites Aktiv-Team des entsprechenden SFL-Klubs an der Meisterschaft der 2. Liga regional teilnehmen.
2. Die Technische Abteilung kann das abgestiegene Team durch ein anderes U-21-Team ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einem Team an den U-18-, U-16-, U-15- und U-14-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfußball teilnimmt.

3. Schiedsrichterwesen

Artikel 121 Schiedsrichterrekutierung

1. Zur Sicherstellung des Spielbetriebs hat jeder Klub, der mit einem oder mehreren Teams an einer Meisterschaft teilnimmt, eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen.
2. Die Regionalverbände erlassen entsprechende Bestimmungen, welche das Verhältnis der Anzahl der an ihrem Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Teams eines Klubs zur Anzahl der für ihn qualifizierten Schiedsrichter sowie die Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen regeln.

Artikel 122 Schiedsrichter-Verantwortlicher

Jeder Klub ist verpflichtet, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu stellen und diesen dem zuständigen Regionalverband zu melden.

4. Pflichten in den und um die Sportanlagen

Artikel 123 Verantwortlichkeit der Klubs für zurechenbare Personen

1. Die Klubs sind für die Handlungen ihrer Mitglieder, Spieler, Funktionäre und Anhänger in und um die Sportanlagen gemäss den Bestimmungen der Statuten und der Rechtspflegeordnung des SFV disziplinarisch verantwortlich.
2. Diese Bestimmung gilt auch bei Auswärtsspielen und bei Spielen auf neutralem Platz.

Artikel 124 Ruhe und Ordnung

Die Klubs sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld, in den Garderoben und deren unmittelbaren Umgebung vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.

Artikel 125 Platzordnung

Die Klubs des SFV sind verpflichtet, auf ihrer Sportanlage gut sichtbar die offizielle Platzordnung des SFV anzubringen.

Artikel 126 Stadionverbote

1. Der SFV, seine Abteilungen, die Regionalverbände und die Klubs sowie andere Veranstalter von Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen oder Turnieren mit Beteiligung mindestens eines nationalen oder regionalen Auswahlteams oder eines Klubs des SFV verpflichten sich, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zu den von ihnen organisierten Wett- und Freundschaftsspielen zu verwehren. Sie bevollmächtigen sich kraft dieser Bestimmung alle gegenseitig zur Ausübung des Hausrechts.
2. Die Einzelheiten werden vom Zentralvorstand in gesonderten Richtlinien geregelt.

Artikel 127 Schutz der Schiedsrichter

1. Die Klubs sind verpflichtet, den Schiedsrichter und seine Assistenten zu schützen. Sie haben alle hierfür erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.
2. Das Betreten der Kabine des Schiedsrichters und seiner Assistenten ist ohne entsprechende Zustimmung verboten.
3. Spieler, Funktionäre und Anhänger sind dem Schiedsrichter und seinen Assistenten gegenüber zu anständigem Benehmen verpflichtet.

Artikel 128 Sanitätskiste

Die Klubs des SFV sind verpflichtet, bei allen Spielen (Heim- und Auswärtsspiele) eine nach Vorgaben des SFV ausgerüstete Sanitätskiste zur Erste-Hilfe-Leistung bereitzuhalten.

Artikel 129 Abgabe von Getränken

Bei sämtlichen Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen sind der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Gefässen aus Glas, Metall oder anderen gefährlichen Materialien sowie allgemein in Flaschen untersagt.

Artikel 130 Rauchverbot

Das Rauchen in der Technischen Zone ist während der gesamten Dauer der Spiele (inkl. Pause) untersagt.

5. Sportlicher Verkehr mit Dritten

Artikel 131 Verbot von Spielen gegen Dritte

1. Die Austragung von Spielen gegen Teams von Klubs, die nicht dem SFV angehören, und gegen Teams sonstiger Organisationen irgendwelcher Art ist untersagt.
2. Vom vorstehenden Verbot ausgenommen sind Freundschaftsspiele gegen Teams von Klubs des Firmensportverbandes und des SATUS.
3. Der Zentralvorstand des SFV entscheidet auf Antrag endgültig über weitere Ausnahmen.

Artikel 132 Verbot der Mitgliedschaft bei Dritten

Spieler, die für einen Klubs des SFV qualifiziert sind, dürfen nicht gleichzeitig Aktivmitglieder eines dem Verband nicht angeschlossenen Fussballklubs sein.

6. Teilnahme an Kursen und Tagungen

Artikel 133 Kurse und Tagungen

1. Der Besuch der vom SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden durchgeführten Kurse und Tagungen ist für alle aufgebotenen Personen obligatorisch.
2. Die zuständige Behörde der anbietenden Organisation entscheidet endgültig über Dispensationen und über Disziplinarstrafen bei unentschuldigtem Ausbleiben.

7. Unabhängigkeit der Klubs und Fremdprämienverbot

Artikel 134 Unabhängigkeit der Klubs

Klubs dürfen keine Verträge eingehen, die der anderen Vertragspartei oder Dritten die Möglichkeit einräumen, in Transfersachen oder in Arbeitsverhältnissen die Unabhängigkeit, die Politik oder die Leistung der Teams des Klubs zu beeinflussen.

Artikel 135 Fremdprämienverbot

1. Klubs sowie ihren Mitgliedern, Spielern und Funktionären ist das Versprechen, Anbieten, Leisten, Fordern sowie das Entgegennehmen irgendwelcher Zuwendungen, sonstiger Vorteile oder Geschenke, sei es in Bargeld oder anderen Werten, zum Zwecke der Beeinflussung oder der Verfälschung des Ausgangs eines Spiels verboten.
2. Ausgenommen von diesem Verbot sind einzig erlaubte Leistungen eines Klubs an seine eigenen Spieler und Funktionäre, unter Berücksichtigung der einschlägigen Reglemente.
3. Wer auf die Verbandsvorschriften verpflichtet ist, hat dem Generalsekretariat des SFV unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn er von einem Verstoss gegen Absatz 1 dieser Bestimmung Kenntnis erhält.
4. Erfolgt ein verbotenes Angebot während eines Spiels an einen Spieler, so hat dieser sofort seinen Kapitän und den Schiedsrichter zu verständigen, welcher dies in seinem Bericht festzuhalten hat.

KAPITEL 4: QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER; AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 136 Erfordernis der Qualifikation und der Spielberechtigung

1. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für bestimmte Kategorien oder Wettbewerbe dürfen an Verbandsspielen nur Spieler teilnehmen, die gestützt auf ein offizielles Anmelde- oder Transforgesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) von der zuständigen Behörde für einen Klub qualifiziert, d.h. als aktiver Spieler für einen bestimmten Klub des SFV registriert worden sind.
2. Ob und ab wann ein Spieler für einen Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter www.clubcorner.ch ersichtlich.
3. Die Spielberechtigung eines qualifizierten Spielers in einem bestimmten Verbandsspiel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen dieses Reglements und den weiteren Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (Abteilung, Regionalverband).

Artikel 137 Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren

Für Spieler im Juniorenalter, insbesondere vor dem 12. Geburtstag, bleiben Bestimmungen des Juniorenreglements, welche von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen oder diese ergänzen, vorbehalten.

2. Status der Spieler (Amateur/Nichtamateur)

Artikel 138 Status der Spieler

1. Die für die Klubs des SFV qualifizierten Spieler haben den Status Amateur oder Nichtamateur, wobei letzterer frühestens im B-Junioren-Alter erworben werden kann.
2. Der fussballerische Status Amateur oder Nichtamateur beurteilt sich allein nach dem vorliegenden Reglement. Er ist unabhängig von den allfälligen gesetzlichen Pflichten der Klubs als Arbeitgeber und der Spieler als Arbeitnehmer im Bereich des Arbeitsrechts, des Sozial- und Unfallversicherungsrechts und des Steuerrechts.

Artikel 139 Abgrenzung Nichtamateure - Amateure

1. Nichtamateure sind Spieler, die für ihre Teilnahme am Spielbetrieb des SFV höhere geldwerte Leistungen erhalten als den Ersatz ihrer effektiven diesbezüglichen Auslagen zuzüglich einer Spesenpauschale in der Höhe von maximal CHF 500.00 pro Monat. Sie unterstehen dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure.
2. Voraussetzung für die Qualifikation als Nichtamateur ist in jedem Fall der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages für Nichtamateure gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure. Ein allseits unterzeichnetes Original desselben ist dem Qualifikations- oder Transforgesuch beizulegen.
3. Alle übrigen Spieler sind Amateure.
4. Die Zahlung und die Annahme zusätzlicher Leistungen an bzw. durch Amateure sind verboten und werden durch die Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV bestraft.
5. Die Abteilungen und Regionalverbände sind verpflichtet, bei dringendem Verdacht von Widerhandlungen gegen den Amateurstatus bei der Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV Anzeige zu erstatten.

Artikel 140 Wechsel des Status

1. Nichtamateure im Sinne des vorliegenden Reglements, welche den Amateur-Status erlangen wollen, unterliegen einer Reamateurisierungsfrist von einem Monat.
2. Die Reamateurisierungsfrist wird ab Datum des letzten Verbandsspiels berechnet, das der zu reamateurisierende Spieler als Nichtamateur bestritten hat.
3. Gesuche um Reamateurisierung von für einen SFV-Klub qualifizierten Spielern sind an die Spielerkontrolle des SFV zu richten.
4. Ein Spieler, der bei einem ausländischen Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf von einem Monat durch den SFV als Amateur qualifiziert werden. Die Frist wird berechnet vom Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Klub bestritten hat, für den er beim ausländischen Verband als Nichtamateur gemeldet war.
5. Klubs haben für Amateure, die den Status Nichtamateur erlangen wollen, der Spielerkontrolle des SFV bzw. der SFL (Spieler von Klubs der SFL) ein allseits unterzeichnetes Original des Arbeitsvertrages gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure beizulegen.

3. Erteilung der Qualifikation

Artikel 141 Zuständigkeit für die Erteilung der Qualifikation

1. Die Qualifikation für Nichtamateure und Amateure wird durch die Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch erteilt. Ihr Entscheid ist endgültig.
2. Vorbehalten bleibt die Qualifikation von Nichtamateuren für SFL-Klubs, die durch die Qualifikationskommission der SFL gemäss dem Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler erteilt wird.

Artikel 142 Anmeldung oder Transfer

1. Amateure und Nichtamateure können in folgenden Fällen gestützt auf ein Anmeldegesuch qualifiziert werden:
 - a) wenn sie zuvor nie für einen Klub des SFV, des Firmensportverbandes, des SATUS oder eines ausländischen Fussballverbandes qualifiziert waren oder gespielt haben und zudem nach den FIFA-Bestimmungen frei sind;
 - b) wenn sie von ihrem letzten SFV-, Firmensport- oder SATUS-Klub abgemeldet worden sind;
 - c) wenn sie noch für einen Klub des SFV, des Firmensportverbandes oder des SATUS qualifiziert sind, jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Anmeldegesuchs kein Verbandsspiel mit ihrem bisherigen Klub ausgetragen haben.
2. In allen anderen Fällen ist die Einreichung eines Transforgesuchs (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) erforderlich.
3. Die Qualifikation von Spielern, für die entgegen diesen Bestimmungen ein Anmeldeformular statt ein Transforgesuch eingereicht wird, wird verweigert. Die fehlbaren Klubs und Spieler werden zudem disziplinarisch bestraft.

Artikel 143 Fusion

Bei einer Fusion werden sämtliche Spieler der fusionierten Klubs ohne Transforgesuch automatisch in den verbleibenden (Absorptionsfusion) bzw. neuen (Kombinationsfusion) Klub übernommen. Die Einreichung eines definitiven Übertrittsgesuchs zu einem Drittclub bleibt vorbehalten.

Artikel 144 Einreichungsfristen für Amateure

1. Anmeldegesuche für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV vom 10. Juni bis am 31. Mai des Folgejahrs (Poststempel) eingereicht werden.
2. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV innerhalb der nachstehenden Fristen (Poststempel) eingereicht werden:
 - vom 10. Juni bis zum 31. August für internationale Übertritte und bis zum 30. September für alle anderen Qualifikationsgesuche;
 - vom 15. Januar bis zum 15. Februar für internationale Übertritte und bis zum 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
3. Aufgehoben.
4. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Amateure von aufgelösten bisherigen Klubs oder bisherigen Klubs ohne aktives Team können vom 10. Juni bis zum 15. April (Poststempel) eingereicht werden.

Artikel 145 Einreichungsfristen für Nichtamateure

1. Anmeldegesuche und Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga und der 2. Liga interregional können der Spielerkontrolle des SFV innerhalb der nachstehenden Fristen (Poststempel) eingereicht werden:
 - vom 10. Juni bis zum 31. August für internationale Übertritte und bis zum 30. September für alle anderen Qualifikationsgesuche;
 - vom 15. Januar bis zum 15. Februar für internationale Übertritte und bis zum 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
2. Aufgehoben.
3. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

Artikel 146 Qualifikationsfristen

1. Spieler, deren vollständiges Anmelde- oder Transforgesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt) nach dem 10. Juni bzw. nach dem 15. Januar bis spätestens Montag (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation auf den zweiten der Einreichung folgenden Mittwoch. Liegt dieser im Juni bzw. Januar, wird die Qualifikation auf den 1. Juli bzw. 1. Februar erteilt.
2. Amateure und Nichtamateure, welche zuletzt in einem Klub im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt des internationalen Freigabebescheins des ausländischen Verbandes, frühestens aber gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung qualifiziert werden.
3. Die Qualifikationsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

Artikel 147 Verweigerung der Qualifikation

Die Spielerkontrolle des SFV kann die Qualifikation ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 148 Anzahl Qualifikationen pro Saison

1. Ein Spieler kann in einer Saison (01.07. bis 30.06.) maximal für drei verschiedene Klubs qualifiziert sein bzw. werden, aber (unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Abteilungen) nur für deren zwei Verbandsspiele bestreiten.
2. Gruppierungen und doppelte Spielberechtigungen gemäss diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Artikel 149 Ausschluss des Rückzugs

Vollständig unterzeichnete Anmelde- und Transforgesuche können nicht zurückgezogen werden.

4. Definitive nationale Übertritte

Artikel 150 Zustimmung des bisherigen Klubs

1. Definitive nationale Übertritte von Spielern ab dem 12. Geburtstag bedürfen der schriftlichen Zustimmung mittels statutarischer Unterschrift des bisherigen Klubs auf dem Übertrittsformular. Liegt diese vor, wird die Qualifikation gemäss Artikel 146 erteilt.
2. Die Unterschriften auf dem Formular werden nicht von Amtes wegen geprüft.
3. Für Spieler, die für einen aufgelösten Klub oder für einen Klub ohne aktive Teams qualifiziert sind, ist die Zustimmung des bisherigen Klubs nicht erforderlich.

Artikel 151 Fehlen der Zustimmung des bisherigen Klubs

1. Verweigert der bisherige Klub eines Spielers die Zustimmung zu einem definitiven nationalen Übertritt, können der neue Klub und der Spieler der Spielerkontrolle des SFV innerhalb der reglementarischen Einreichungsfristen für Transfersgesuche ein nur von ihnen unterzeichnetes Übertrittsformular einreichen.
2. Die Spielerkontrolle des SFV informiert den bisherigen Klub über die Einreichung eines von ihm nicht unterzeichneten Übertrittsformulars und fordert ihn auf, innert zehn Tagen über die Gründe der fehlenden Zustimmung Auskunft zu geben
3. Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung der Zustimmung dar. Sie kann unabhängig vom Übertrittsverfahren geltend gemacht werden, wobei die einschlägigen Bestimmungen dieses Reglements und des Reglements der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte) bzw. des Reglements für die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte) zu beachten sind.
4. Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innerhalb der gesetzten Frist nicht oder begründet er die Verweigerung der Zustimmung mit der Forderung einer Ausbildungsentschädigung, so erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Artikel 146.
5. Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innert Frist, werden die Akten der Kontroll- und Disziplinarkommission überwiesen. Diese holt soweit erforderlich Stellungnahmen der beiden Klubs und des Spielers ein und entscheidet über den Zeitpunkt der Qualifikation des Spielers für den neuen Klub. Sie kann die Qualifikation für die Dauer von bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission ist endgültig, vorbehältlich Erteilung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung zum Übertritt durch den bisherigen Klub oder eines leihweisen nationalen Übertritts des Spielers.
6. Macht der bisherige Klub einen laufenden Arbeitsvertrag für Nichtamateure für die Verweigerung der Zustimmung geltend, erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Artikel 146. Der bisherige Klub kann die Kontroll- und Disziplinarkommission gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure zum Entscheid über eine allfällige Entschädigung und über allfällige Disziplinarstrafen wegen Verletzung der Bestimmungen über die Wahrung der Vertragsstabilität anrufen.
7. Der bisherige Klub kann in allen Fällen bis zum Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission über die Qualifikation noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Klub und/oder der Spieler kann das Übertrittsgesuch innerhalb der gleichen Frist widerrufen.

5. Leihweise nationale Übertritte

Artikel 152 Leihvertrag

1. Spieler ab dem 12. Geburtstag können für eine bestimmte Zeit durch dreiseitige schriftliche Vereinbarung (Leihvertrag) leihweise von ihrem Stammklub zu einem anderen Klub übertreten.
2. Ein Leihvertrag kann mit Laufzeit bis 30. Juni oder bis zum 31. Dezember abgeschlossen werden.
3. Die maximale Laufzeit eines Leihvertrages beträgt 24 Monate.

Artikel 153 Leihvertrag in Verbindung mit Arbeitsvertrag

1. Ein leihweiser nationaler Übertritt kann mit einem Arbeitsvertrag mit dem entleihenden Klub für die Laufzeit des Leihvertrages verbunden werden.
2. Unter Vorbehalt des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit dem Stammklub kommt beim Ablauf des Leihvertrages die Reamateurisierungsfrist gemäss diesem Reglement zur Anwendung.

Artikel 154 Ablauf des Leihvertrages

Nach Ablauf eines Leihvertrages erlangt der ausgeliehene Spieler automatisch wieder die Qualifikation für seinen Stammklub.

Artikel 155 Umwandlung und vorzeitige Auflösung

1. Die Umwandlung eines Leihvertrages in einen definitiven nationalen Übertritt und die Rückkehr zum Stammklub vor Ablauf der vereinbarten Dauer des Leihvertrages sind mittels Einreichung eines Gesuchs für einen definitiven nationalen Übertritt möglich.
2. Ein solches Übertrittsgesuch kann innerhalb der Einreichungsfrist für Transfergesuche frühestens einen Monat nach Erteilung der leihweisen Qualifikation eingereicht werden. Zudem muss eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) beide Klubs und der ausgeliehene Spieler haben das Gesuch unterzeichnet, oder
 - b) die Rechte des ausgeliehenen Spielers wurden nachgewiesenermassen verletzt, oder
 - c) der ausgeliehene Spieler wurde noch an keinem Verbandsspiel des Klubs, für den er leihweise qualifiziert ist, eingesetzt.
3. Gesuche gemäss lit. b werden von der Kontroll- und Disziplinarkommission geprüft und endgültig entschieden.

6. Internationale Übertritte

Artikel 156 FIFA

1. Bei Übertritten von Spielern von oder zu Klubs ausländischer Verbände sind die einschlägigen Bestimmungen der FIFA massgebend.
2. Hiervon ausgenommen sind Übertritte von Klubs des SFV zu solchen des Liechtensteinischen Fussballverbandes und umgekehrt. Für diese gelten die Vorschriften des vorliegenden Reglements.

Artikel 157 Freigabe ausländischer Verbände

1. Spieler, die zuletzt für einen ausländischen Klub qualifiziert waren und die für einen Klub des SFV qualifiziert werden wollen, haben dem SFV bzw. der SFL (Nichtamateure von SFL-Klubs) ein entsprechendes Übertrittsgesuch einzureichen, wobei die Unterschrift des ausländischen Klubs nicht erforderlich ist.
2. Gestützt darauf ersucht die Spielerkontrolle des SFV den Nationalverband des bisherigen Klubs des Spielers um Ausstellung des Internationalen Freigabescheins (ITC).

Artikel 158 Qualifikation

Die Qualifikation für den Klub des SFV kann in jedem Fall erst nach Vorliegen des ITC oder einer entsprechenden Erlaubnis der FIFA erteilt werden.

7. Gruppierungen und doppelte Spielberechtigungen

7.1. Gruppierungen

Artikel 159 Begriff und Zweck

1. Eine Gruppierung ist ein auf einer vom SFV herausgegebenen Standardvereinbarung basierender Zusammenschluss von mindestens zwei Klubs des SFV, welcher es bestimmten Spielern ermöglicht, nicht nur mit Teams des Klubs, für den sie qualifiziert sind, sondern auch mit solchen des oder der jeweils anderen an der Gruppierung beteiligten Klubs am Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Gruppierungen bezwecken, möglichst vielen Spielern und Teams v.a. kleiner Klubs die Teilnahme am Spielbetrieb gemäss diesem Reglement zu ermöglichen.

Artikel 160 Massgebende Reglemente

1. Gruppierungen im Juniorenfussball und im Frauenfussball sind je Gegenstand eines gesonderten Reglements des Verbandsrats.
2. Gruppierungen bei den Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+ bilden Gegenstand eines Reglements der AL.

Artikel 161 Gruppierungen bei den Aktiven (Männer)

1. Klubs der 3. bis 5. Liga können eine Gruppierung bei den Aktiven (Männer) bilden.
2. Einer solchen Gruppierung können maximal zwei Klubs angehören. Gruppierungen zwischen zwei 3. Liga-Klubs sind ausgeschlossen.
3. Ein Klub kann maximal einer Gruppierung bei den Aktiven angehören.
4. Die AL erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.

7.2. Doppelte Spielberechtigungen

Artikel 162 Begriff und Zweck

1. Doppelte Spielberechtigungen im Juniorenfussball dienen der Förderung von begabten Junioren, indem diesen ermöglicht wird, nicht nur mit Teams des Klubs, für den sie qualifiziert sind, sondern auch mit Juniorenspitzenfussball-Teams eines zweiten Klubs am Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Doppelte Spielberechtigungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Juniorenreglements und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 163 Erteilung der Spielberechtigung für den Zweitklub

1. Die Spielberechtigung für den Zweitklub wird gestützt auf ein entsprechendes Gesuch durch die Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch erteilt.
2. Die Bestimmungen dieses Reglements über die Einreichungs- und Qualifikationsfristen für definitive nationale Übertrittsgesuche von Amateurspielern sind sinngemäss anwendbar.

8. Spielberechtigung und Fehlen derselben

8.1. Grundsatz

Artikel 164 Verhältnis Qualifikation - Spielberechtigung

1. Wer nicht gemäss den Bestimmungen dieses Reglements für einen bestimmten Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter keinen Umständen spielberechtigt. Abweichende Bestimmungen für den Kinderfussball bleiben vorbehalten.
2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Reglements und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Gruppierungen und die doppelte Spielberechtigung ist ein Spieler nur für Teams des Klubs, für den er gemäss den Bestimmungen dieses Reglements qualifiziert ist, spielberechtigt.
3. Für die Spielberechtigung qualifizierter Spieler in einem bestimmten Verbandsspiel gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Weitere Einschränkungen in anderen Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und/oder der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) bleiben vorbehalten.

8.2. Amateure und Nicht-Amateure

Artikel 165 Amateure

1. Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sind Amateure in Teams aller Ligen und aller Kategorien spielberechtigt.
2. In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen der Meisterschaften der Regionalverbände sind Amateurspieler in unteren Aktiv-Teams eines Klubs unabhängig von ihrem Alter nur spielberechtigt, wenn sie in der Rückrunde der laufenden Saison nicht mehr als 4 Meisterschaftsspiele in einem oberen Aktiv-Team des gleichen Klubs oder eines mit diesem gruppierten Klubs ganz oder teilweise bestritten haben.
3. Aufgehoben.
4. Das entsprechende Alter vorausgesetzt bleibt die Spielberechtigung von Amateuren für Juniorenteams und für Teams der Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+ unabhängig von der Anzahl Einsätze in Aktiv-Teams stets erhalten.

Artikel 166 Nichtamateure

1. Nichtamateure sind nur wie folgt spielberechtigt:
 - a) in Super- und Challenge-League-Teams;
 - b) in Verbandsspielen der U-21-Teams;
 - c) in U-18- und U-16-Teams (Junioren-Spitzenfussball);
 - d) für Teams der Promotion League, der 1. Liga und der 2. Liga interregional, wobei die Einschränkung für Amateurspieler in Sachen Einsatz in unteren Teams eines Klubs in den letzten drei Meisterschaftsspielen gemäss Artikel 165 analog gilt.
 - e) bis zur Höchstzahl von fünf Spielern (inklusive Ersatzspieler) im zweiten Aktiv-Team von Klubs der SFL, wobei der Einsatz dieser Spieler nur erlaubt ist, wenn das SFL-Team des gleichen Klubs am gleichen Tag oder am Tag zuvor oder danach ein Verbandsspiel austrägt. Sofern das zweite Aktiv-Team eines Klubs der SFL in der 2. Liga interregional spielt, geht lit. d vor. U-21-Teams gelten nicht als Aktiv-Team.
2. Für den Einsatz von Nichtamateuren in Entscheidungs- und Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen gilt in jedem Fall Artikel 174 dieses Reglements.
3. Für den Einsatz von Nichtamateuren im Juniorenalter gelten die Einschränkungen des vorliegenden Reglements und des Juniorenreglements des SFV.

8.3. Lokal ausgebildete Spieler, nationale Spieler und Ausländer;

Artikel 167 Grundsatz

- ^{1.} Die SFL und die Erste Liga unterscheiden zwischen lokal ausgebildeten Spielern, nationalen Spielern und Ausländern.

Artikel 168 Lokal ausgebildete Spieler

- ^{1.} Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der – unabhängig von seinem Alter – zwischen seinem 15. und seinem 21. Geburtstag entweder für drei vollständige Spielzeiten (auch nicht aufeinander folgend) oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem Klub des SFV registriert war.
- ^{2.} Ein Spieler, welcher vorher nie für einen ausländischen Verband qualifiziert war, gilt zwischen dem 15. und dem 21. Geburtstag als lokal ausgebildeter Spieler, wenn er während mindestens drei Jahren bei Klubs des SFV registriert war.
- ^{3.} Die einmal erworbene Eigenschaft als lokal ausgebildeter Spieler bleibt bestehen.
- ^{4.} Gesuche um Anerkennung des Status „Lokal ausgebildeter Spieler“ für Nichtamateure von SFL-Klubs sind schriftlich der SFL, für alle übrigen Spieler der Spielerkontrolle des SFV einzureichen.
- ^{5.} Für die Spielberechtigung als „Lokal ausgebildeter Spieler“ ist der effektive Status eines Spielers gemäss der vorliegenden Bestimmung massgebend.

Artikel 169 Nationale Spieler und Ausländer

- ^{1.} Als nationale Spieler gelten:
 - a) alle Spieler schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität;
 - b) alle Spieler mit der Nationalität eines Staates, der am 1. Januar 2007 Mitglied der Europäischen Union¹ oder der Europäischen Freihandelsassoziation² war;
 - c) unabhängig von ihrer Nationalität alle lokal ausgebildeten Spieler gemäss der vorstehenden Bestimmung.
- ^{2.} Alle übrigen Spieler gelten als Ausländer.

Artikel 170 Begrenzung der Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler

- ^{1.} Bei Verbandsspielen von Teams der Challenge League ist die Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler auf der Spielerkarte auf 9 beschränkt.
- ^{2.} Bei Verbandsspielen von Teams der Promotion League und der 1. Liga sowie generell bei U-21-Teams, die an Meisterschaften der Promotion League, der 1. Liga oder der 2. Liga interregional teilnehmen, dürfen höchstens 5 nicht lokal ausgebildete Spieler, wovon höchstens 3 Ausländer, gleichzeitig eingesetzt werden.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien inkl. Nordirland, Holland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

² Island, Liechtenstein und Norwegen.

Artikel 171 Begrenzung der Anzahl Ausländer

1. In Verbandsspielen von Teams der Super League dürfen höchstens 5 Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.
2. In Verbandsspielen von Teams der Challenge League dürfen höchstens 4 Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.
3. In Verbandsspielen von Teams der Promotion League und der 1. Liga dürfen höchstens 3 Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden, wovon maximal einer durch einen weiteren Ausländer ausgewechselt werden kann.
4. Unter Vorbehalt der Einschränkung, die sich aus Artikel 170 dieses Reglements ergibt, unterliegt der Einsatz von Ausländern in Verbandsspielen aller übrigen Teams keiner Beschränkung.
5. Die Anzahl Ausländer auf der Spielerkarte unterliegt bei sämtlichen Verbandsspielen aller Kategorien keiner Beschränkung.

Artikel 172 Einsatz nationaler Spieler

Unter Vorbehalt der Einschränkung, die sich aus Artikel 170 dieses Reglements ergibt, unterliegt der Einsatz nationaler Spieler in allen Verbandsspielen aller Kategorien keiner Beschränkung.

8.4. Spielberechtigung in U-21-Teams von SFL-Klubs

Artikel 173 Spielberechtigung U-21

Für U-21-Teams der SFL-Klubs, die an Meisterschaften der Promotion League, der 1. Liga oder der 2. Liga interregional teilnehmen, sind Spieler wie folgt spielberechtigt:

- Spieler im Alter U-21 sind spielberechtigt. Als solche gelten Spieler, welche aufgrund ihres Alters auf der Liste B der UEFA-Klubwettbewerbe aufgeführt werden könnten;
- Es dürfen höchstens 3 Feldspieler gleichzeitig eingesetzt werden, die das Alter U-21 überschritten haben, sofern sie das letzte vorangegangene Verbandsspiel der Super- bzw. Challenge-League-Teams ihres Klubs nicht ganz oder teilweise bestritten haben. Für den Torhüter bestehen diese Einschränkungen nicht.
- Es dürfen höchstens fünf nicht lokal ausgebildete Spieler (Definition gemäss dem vorliegenden Reglement) gleichzeitig eingesetzt werden, wovon wiederum höchstens drei Ausländer im Sinne des vorliegenden Reglements sein dürfen.
- Spieler (Feldspieler und Torhüter), die in der laufenden Saison in Verbandsspielen eines Super- oder Challenge-League-Teams eingesetzt worden sind, dürfen in den letzten 5 Meisterschaftsspielen sowie in allfälligen Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen von U-21-Teams nur eingesetzt werden, sofern sie seit Beginn der Saison in mindestens 8 Meisterschaftsspielen des fraglichen U-21-Teams zum Einsatz gekommen sind. Wenn ein solcher Spieler erst nach dem 31. Dezember der laufenden Saison für seinen Klub qualifiziert wurde, muss er in mindestens 4 Meisterschaftsspielen des fraglichen U-21-Teams zum Einsatz gekommen sein.

8.5. Spielberechtigung in Entscheidungs- und Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen

Artikel 174 Zusätzliche Einschränkungen der Spielberechtigung

1. An Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen sind Nichtamateure nur spielberechtigt, sofern sie im Laufe der Saison mindestens 6 Verbandsspiele mit dem jeweiligen Team ganz oder teilweise bestritten haben.
2. Ein Junior, der 5 oder mehr Verbandsspiele mit einem U-18- und/oder U-16-Team (Junioren-Spitzenfussball) ganz oder teilweise bestritten hat, ist in Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen der 3., 4. und 5. Liga nur spielberechtigt, wenn er mit dem betreffenden Aktiv-Team mindestens 4 Verbandsspiele ganz oder teilweise bestritten hat, es sei denn, es handle sich dabei um das erste Aktiv-Team seines Klubs, für das er in jedem Fall spielberechtigt ist.

8.6. Kontrolle der Spielberechtigung

Artikel 175 Zweifel über die Spielberechtigung

1. Wenn ein Klub über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, so kann er beim Sekretariat der Behörde, die den fraglichen Wettbewerb organisiert, innert 8 Tagen (bei Spielen der SFL innert 3 Tagen) nach dem Spiel mit schriftlicher, statutarisch gültig unterzeichneter Einsprache eine Kontrolle verlangen.
2. Die Einsprache hat den/die angeblich nicht spielberechtigten Spieler und den Grund für die angeblich fehlende Spielberechtigung zu bezeichnen.
3. Nach dem 30. April können solche Einsprachen nur innert 3 Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.

Artikel 176 Entscheid über die Einsprache

1. Ist eine formgültige Einsprache begründet, verliert das fehlbare Team das Spiel mit 0:3 Toren, sofern die Tordifferenz für sie dadurch nicht besser wird. Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
2. Im Falle formgültiger und begründeter Einsprachen beider Klubs der an einem Verbandsspiel beteiligten Teams wird das Spiel für beide Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen. Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.
3. Für jede einzelne Einsprache, die sich als formungültig oder unbegründet erweist, wird dem Klub, der die Einsprache eingereicht hat, eine Gebühr von CHF 250.00 belastet.

Artikel 177 Kontrolle von Amtes wegen

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zusätzliche Kontrollen der Spielberechtigung von Amtes wegen vorsehen. Sie erlassen für diesen Fall entsprechende Ausführungsbestimmungen.

9. Erlöschen und Aufhebung der Qualifikation

Artikel 178 Erlöschen der Qualifikation

Die Qualifikation für einen Klub des SFV erlischt:

- bei Abmeldung durch den Klub; Abmeldungen sind nur zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar der laufenden Saison mittels www.clubcorner.ch möglich. Es können nur Spieler abgemeldet werden, die in der betreffenden Saison nie gespielt haben;
- am Tag nach Einreichung eines vollständigen, von allen Beteiligten unterzeichneten Transfersgesuchs (definitiver Übertritt; leihweiser Übertritt; vorzeitiger Rückübertritt nach einem leihweisen Übertritt).

Artikel 179 Aufhebung der Qualifikation

Die Qualifikation kann durch die Spielerkontrolle des SFV mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Qualifikation diese verweigert worden wäre.

10. Ausbildungsentschädigungen

Artikel 180 Anspruchsberechtigung

1. Tätigt ein Spieler vor seinem 23. Geburtstag einen definitiven nationalen Übertritt, kann sein bisheriger Klub von seinem neuen Klub die Bezahlung einer Entschädigung für die zwischen dem 12. und dem 21. Geburtstag des Spielers geleistete Ausbildungsarbeit verlangen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Qualifikation.
2. Abweichende Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung früherer Klubs des Spielers gemäss dem Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung bleiben vorbehalten.

Artikel 181 Höhe der Ausbildungsentschädigung und Verfahren

1. Die Klubs können die Höhe und die Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung frei vereinbaren. Derartige Vereinbarungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Ausbildungsentschädigung bei früheren oder späteren definitiven Übertritten des gleichen Spielers.
2. Kommt zwischen den Klubs keine Einigung zustande, kann der bisherige Klub des Spielers innert 30 Tagen nach der Qualifikation für den neuen Klub bzw. bei Übertritten, welche unter das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung fallen, innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung die Mutationskammer der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte zwischen zwei Klubs der gleichen Abteilung) respektive die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte zwischen zwei Klubs verschiedener Abteilungen) zum Entscheid anrufen.
3. Die Höhe der allfälligen Ausbildungsentschädigung und das Verfahren bestimmen sich nach dem einschlägigen Reglement der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte) respektive nach dem Reglement für die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte). Die Vorgaben des vorliegenden Artikels bleiben in allen Fällen verbindlich.
4. Wenn sich zwei Klubs über die Höhe einer allfälligen Vertragsauskaufsumme einigen, wird vermutet, dass diese die allfällige Ausbildungsentschädigung beinhaltet.
5. Tätigt ein Spieler einen definitiven nationalen Übertritt zwischen seinem 21. und seinem 23. Geburtstag, reduziert sich die allenfalls geschuldete Ausbildungsentschädigung pro rata temporis bis auf null am Tag des 23. Geburtstages. Massgebend ist der Zeitpunkt der Qualifikation.
6. Bei Kompetenzkonflikten zwischen den Mutationskammern der einzelnen Abteilungen oder zwischen einer solchen und der Übertrittskommission des SFV entscheidet der Präsident des Rekursgerichts des SFV oder sein Stellvertreter auf Antrag einer Partei innert 10 Tagen endgültig. Er gewährt den betroffenen Behörden vor dem Entscheid das rechtliche Gehör.
7. Im internationalen Verhältnis sind die einschlägigen Bestimmungen der FIFA zu beachten.

KAPITEL 5: FORMELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 182 Fristen

1. Sämtliche Fristen gemäss diesem Reglement laufen ab dem zweiten der Spedition (offizieller Poststempel oder Versanddatum der Faxübermittlung oder der E-Mail) folgenden Tag. Vorbehalten bleiben Fristen, deren Beginn durch dieses Reglement anders definiert wird.
2. Sie gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag der reglementarischen oder festgelegten Frist bis 24 Uhr erfolgt.
3. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist. Dies gilt bei Samstagen, Sonntagen und gesamtschweizerischen Feiertagen auch für Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Qualifikation (Transfers, Anmeldungen).

Artikel 183 Nachweis der Einhaltung

1. Für den Nachweis der Einhaltung von Fristen und Terminen durch Klubs und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre ist in allen Fällen der offizielle Poststempel des Aufgaborts oder (soweit Faxübermittlung oder E-Mail-Versand vorgesehen ist) der Eingangszeitpunkt der Faxesendung oder E-Mail bei der offiziellen Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse der jeweiligen Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) massgebend.
2. Beweispflichtig für die Fristeinhaltung ist der Absender.

Artikel 184 Verstösse

1. Verstösse gegen dieses Reglement werden disziplinarisch bestraft.
2. Die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV sind anwendbar.

Artikel 185 Zuständigkeit

1. Verstösse gegen dieses Reglement im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb werden durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) behandelt.
2. Die Zuständigkeit der Kontroll- und Disziplinarkommission gemäss den Statuten des SFV und den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bleibt vorbehalten.

Artikel 186 Ungeregelte Fälle

1. Im Wettspielreglement nicht geregelte Fälle werden vom Zentralvorstand endgültig entschieden.
2. Gegen solche Entscheide des Zentralvorstandes kann nicht rekuriert werden.

Artikel 187 Rekurs

1. Gegen Entscheide der zuständigen Behörden kann bei der zuständigen Instanz der jeweiligen Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) rekuriert bzw. Einsprache erhoben werden, sofern im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass dies ausgeschlossen ist bzw. dass ein Entscheid definitiv ist.
2. Gegen Entscheide, welche die Administration und den Ablauf eines Wettbewerbs betreffen, insbesondere solche über die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung von Verbandsspielen, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg, die Verweigerung der Teilnahme von Teams an Wettbewerben wegen Schiedsrichtermangel, die Bezeichnung von Schiedsrichtern und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, kann nicht rekuriert oder Einsprache erhoben werden.
3. Das Verfahren bei Rekursen gegen Entscheide von Behörden des SFV richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 188 Inkraftsetzung, Verhältnis zu früheren Versionen

1. Dieses Reglement ist an der Versammlung des Verbandsrats vom 13. April 2013 genehmigt worden.
2. Es tritt am 10. Juni 2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1973 mit allen seitherigen Änderungen.
3. Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig.
4. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren, welche neu von diesem Reglement erfasst würden, werden von allen Instanzen nach dem bisherigen Wettspielreglement beurteilt.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

P. Gilliéron
Zentralpräsident

A. Miescher
Generalsekretär

Muri b. Bern, 12. April 2014